
Allgemeine Geschäftsbedingungen
für Einzelverträge zur Inanspruchnahme des Dienstleistungssystems für streckenbezogene elektronische Mautgebühren

Tag des Inkrafttretens der einheitlich abgefassten Änderung: 3. Februar 2019

Nationale Mauterhebung geschlossene Dienstleistungs-Aktiengesellschaft

Kurzbezeichnung: NMgD AG

Sitz: 1134 Budapest, Váci út 45 Gebäude B,

Registergericht: Handelsregistergericht des Hauptstädtischen Gerichtshofs,

Handelsregisternummer: Cg. 01-10-043108,

Steuernummer: 12147715-2-44

Kontaktdaten des zentralen Kundendienstbüros der NMgD AG:

Anschrift:	M3 12. km, Raststätte Szilas
Öffnungszeiten:	Montag bis Sonntag: 0-24 Uhr
Korrespondenzadresse:	H-1380 Budapest Pf. 1170
Telefonnummer:	+36-36/587-500
Internetportal:	www.hu-go.hu
E-Mail-Adresse:	ugyfel@hu-go.hu

Die Kontaktdaten der regionalen Kundendienstbüros beinhaltet die Anlage 1.

1. Allgemeine Bedingungen

1.1 Ziel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Das Ziel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Weiteren: „**AGB**“) ist es, die allgemeinen Bedingungen der durch die Nationale Mauterhebung geschlossene Dienstleistungs-Aktiengesellschaft (im Weiteren: „**NMgD AG**“) zur Inanspruchnahme des streckenabhängigen elektronischen Mautsystems gewährten Leistungen (im Weiteren: „**Dienstleistung**“) festzulegen.

1.2 Begriffsbestimmungen

„**Ad-hoc-Streckenticket**“: ohne Registrierung beim E-Maut-System nicht zu Lasten des laufenden Kontos gelöstes Streckenticket, dessen Gültigkeit mit dem Zeitpunkt der Zahlung beginnt;

„**Datenschutzgesetz**“: das ungarische Gesetz Nr. CXII von 2011 über das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und die Informationsfreiheit;

„**Mauterklärung**“: Datenleistung zur Benutzung eines Mautpflichtigen Elementaren Straßenabschnitts mit einem mautpflichtigen Fahrzeug, die als Grundlage für die Bestimmung der Mautzahlungspflicht dient;

„**Mauterklärungspartner**“: der zur Erfüllung der im Mautgesetz vorgeschriebenen, zur Mauterhebung und -zahlung notwendigen Erklärungspflicht als Erfüllungsgehilfe des Vertraglichen Mautzahlers in Anspruch genommene Dienstleister, der die Datenleistung vornimmt;

„**Organisation zur Unterstützung der Mautkontrolle**“: die in der Durchführungsverordnung zur Erledigung der Aufgaben zur Unterstützung der Mautkontrolle bestimmte Organisation;

„**Mautkontrollorganisation**“: die im Mautgesetz oder in einer anderen Rechtsnorm zur Erledigung der Aufgaben bei der Mautkontrolle bestimmte Organisation;

„**Mautzahlungspflichtiger**“: in erster Linie der Vertragliche Mautzahler, mangels dessen der Halter des mautpflichtigen Fahrzeugs bzw. der Straßenbenutzer, ungeachtet seiner Staatsangehörigkeit und des Landes, in dem das von ihm gefahrene oder gehaltene bzw. sein Eigentum bildende mautpflichtige Fahrzeug registriert wurde;

„**ID-Code für die Straßenbenutzung**“ (ID-Code für die Einzelstrecke): die von der NMgD AG beim Kauf eines Ad-hoc-Streckentickets im E-Maut-System generierte Kennung, auf deren Grundlage die Straßennutzungsberechtigung, die Mauterklärung bzw. die Mautzahlungspflicht des gegebenen mautpflichtigen Fahrzeugs identifiziert werden kann;

„**Universeller Mautdienstleister**“: die in der Durchführungsverordnung zur Erledigung der Aufgaben des universellen Mautdienstleisters bestimmte Organisation; die NMgD AG;

„**Register der ungültigen Onboard-Geräte**“: das Register der von der NMgD AG nach den Festlegungen in der Durchführungsverordnung für ungültig erklärten Onboard-Geräte, in dem das für ungültig erklärte Onboard-Gerät gepaart mit dem Identifikationscode des Gerätes bzw. dem polizeilichen Kennzeichen und den registrierten Daten des relevanten Kraftfahrzeugs, zusammen mit dem Grund und dem Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung geführt wird.

„**Onboard-Gerät**“: das zur Unterstützung der Tätigkeit zur elektronischen Mauterhebung geeignete Gerät als Gesamtheit der Hardware- und Softwareelemente, das zur Sammlung, Speicherung und Verarbeitung,

zum Fernempfang und zur Weitergabe der zur Durchführung der elektronischen Mauterhebungsprozesse benötigten Daten geeignet ist;

„Laufendes Konto“: das zur Registrierung des auf dem Laufenden Konto registrierten Wertes des Vertraglichen Mautzahlers dienende Konto mit eingeschränkter Verfügung;

„Auf dem Laufenden Konto registrierter Wert“: der Gegenwert der zur Entstehung einer Straßennutzungsberechtigung ausdrücklich und ausschließlich zur Begleichung der zu zahlenden Mautforderung durch den Vertraglichen Mautzahler gezahlten oder zu zahlen übernommenen, von der NMgD AG registrierten und bereitgehaltenen, in Forint ausgedrückten verkehrsfähigen Rechte und Dienstleistungen, zu dessen Lasten der Vertragliche Mautzahler seinen Mautzahlungspflichten nachkommt;

„Internetportal“: eine Internetplattform mit sicherem Zugang (www.hu-go.hu), auf der die NMgD AG eine allgemeine Auskunft veröffentlicht bzw. die Mautzahlungspflichtigen Einzelinformationen einholen bzw. die Registrierung vornehmen kann;

„Fahrzeugdatenblatt“: beim Kauf eines Ad-hoc-Streckentickets anzuwendendes Datenblatt;

„Fahrzeugdaten“: das Länderzeichen, das polizeiliche Kennzeichen, die Anzahl der Achsen, die Emissionsklasse und das zulässige Gesamtgewicht des auf dem Fahrzeugdatenblatt oder auf dem Registrierten Fahrzeugdatenblatt festgehaltenen Fahrzeugs;

„Kennzeichen der Kategorie“: der Teil des Fahrzeugdatenblattes oder des Registrierten Fahrzeugdatenblattes, in dem die Anzahl der Achsen (2, 3 oder mehr) bzw. die Umweltschutzeinstufung laut Kategorie A, B oder C des mautpflichtigen Kraftfahrzeugs festgehalten wird.

„Bewertung“: das durch die NMgD AG zur Bewertung der Kunden angewandte Verfahren zur Sicherung einer Möglichkeit zur nachträglichen Mautzahlung;

„NFM-Verordnung“: die Verordnung Nr. 25/2013 (V.31.) NFM über die Höhe der Maut und die mautpflichtigen Straßen,

„Registrierungsdatenblatt“: das Datenblatt mit den in den vorliegenden AGB festgelegten Daten, dessen Ausfüllen – mit Ausnahme des Ad-hoc-Streckentickets – die Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrags ist;

„Registrierungs-ID des Kunden“: der Einzelcode des Vertraglichen Mautzahlers, der bei der Registrierung im E-Maut-System generiert wird;

„Registriertes Fahrzeugdatenblatt“: das die vom Gesichtspunkt der Entstehung der Straßennutzungsberechtigung relevanten Daten des Mautpflichtigen Kraftfahrzeugs enthaltende Datenblatt, für das der Vertragliche Mautzahler den vorliegenden AGB entsprechend die Mautzahlung übernimmt;

„Vertrag“: der Einzelvertrag, der anhand der vorliegenden AGB zustande kommt;

„Vertraglicher Mautzahler“: die natürliche Person, juristische Person oder Wirtschaftsgesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, die zur Benutzung des mautpflichtigen elementaren Straßenabschnitts die Zahlung der Maut für ein oder mehrere Kraftfahrzeuge vertraglich übernommen hat;

„übergewichtiges bzw. übergroßes Fahrzeug“: ein Fahrzeug mit einem Gesamtgewicht bzw. einer Achslast bzw. Größe über den Festlegungen in der Verordnung Nr. 36/2017 (IX. 18) NFM über den Verkehr

von Fahrzeugen über einem bestimmten Gesamtgewicht bzw. einer bestimmten Achslast, Achsgruppenlast und Größe.

„E-Maut-System“: das elektronische System, das die Erklärung, die Erhebung bzw. das Inkasso der Maut sowie die Unterstützung der Kontrolle der Zahlung der Maut und der rechtmäßigen Benutzung der mautpflichtigen elementaren Straßenabschnitte ermöglicht;

„Maut“ die für die Benutzung des mautpflichtigen elementaren Straßenabschnitts zu zahlende, vom Mauterheber streckenbezogen erhobene Gebühr inkl. Mehrwertsteuer;

„Mautpflichtiger Elementarer Straßenabschnitt“: der zur Mautbestimmung von zwei Punkten des Straßenabschnitts abgegrenzter Teil des öffentlichen, gegen Mautzahlung zu benutzenden Straßennetzes;

„Mautpflichtige Kraftfahrzeuge“: die Lastkraftwagen mit einem zugelassenen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen, die Zugmaschinen – einschließlich Sattelschlepper – sowie die aus solchen Fahrzeugen und den von ihnen geschleppten Anhängern bzw. Aufliegern bestehenden Lastzüge.

„Mauterhebung“: die Gesamtheit der Handlungen zur Erhebung der Maut;

„Mauterheber“: die in der Durchführungsverordnung zur Erledigung der Aufgaben bei der Mauterhebung bestimmte Organisation; die NMgD AG;

„Mautgesetz“: das ungarische Gesetz Nr. LXVII von 2013 über die für die Nutzung der Autobahnen, Schnellstraßen und Hauptstraßen zu zahlenden und zur zurückgelegten Wegstrecke proportionalen Gebühren;

„Straßenbenutzung“: die Inanspruchnahme eines mautpflichtigen elementaren Straßenabschnitts zu Verkehrszwecken mit einem mautpflichtigen Kraftfahrzeug;

„Straßennutzungsberechtigung“: das Rechtsverhältnis, das die Nutzung des elementaren Straßenabschnitts zu Verkehrszwecken mit einem Mautpflichtigen Kraftfahrzeug rechtmäßig ermöglicht und in Bezug auf das gegebene Fahrzeug zustande kommt, wenn alle zum Zustandekommen der Berechtigung notwendigen Bedingungen gleichzeitig bestehen.

„Straßenbenutzer“: die Person, die bei der Straßenbenutzung das Mautpflichtige Kraftfahrzeug fährt; unter einem Fahrer ist der in der Straßenverkehrsordnung definierte Begriff des Fahrzeugführers zu verstehen;

„Laufendes Konto für die Nachträgliche Mautzahlung“: ein Laufendes Konto, für das Punkt 5 der vorliegenden AGB spezielle Regeln festlegt.

„Fahrzeughalter“: der Eigentümer des Kraftfahrzeugs sowie die Person, die zur rechtmäßigen Betreibung des mautpflichtigen Fahrzeugs in das aufgrund des ungarischen Gesetzes Nr. LXXXIV von 1999 über das Straßenverkehrsregister geführte Register als Halter eingetragen worden ist oder der in das von der Behörde des Landes laut der Niederlassung ausgegebene Dokument (Zulassung) eingetragene Eigentümer bzw. Halter des Fahrzeugs;

„Durchführungsverordnung“: die Regierungsverordnung Nr. 209/2013 (VI. 18.) über die Durchführung des Gesetzes Nr. LXVII von 2013 über die für die Nutzung der Autobahnen, Schnellstraßen und Hauptstraßen zu zahlenden und zur zurückgelegten Wegstrecke proportionalen Gebühren.

„Strecke“: die Gesamtheit der Anfangs- und Endpunkte, die bei der Nutzung der von der Straßennutzungsberechtigung betroffenen mautpflichtigen elementaren Straßenabschnitte in Anspruch genommen wurden, sowie der betroffenen Zwischenstationen und der Fahrtrichtungen;

„**Streckenticket**“: eine im Voraus gelöste Straßennutzungsberechtigung zur Nutzung wenigstens eines, im Voraus festgelegten Mautpflichtigen Elementaren Straßenschnitts des mautpflichtigen Straßennetzes mit einem im Voraus festgelegten Mautpflichtigen Kraftfahrzeug.

1.3 Allgemeine Bestimmungen

1.3.1. Anhand der vorliegenden AGB ist der Vertragliche Mautzahler bezüglich des gegebenen Mautpflichtigen Kraftfahrzeugs zur Zahlung einer Maut verpflichtet. Wenn die Zahlung der für dieselbe Straßennutzung desselben Mautpflichtigen Elementaren Straßenschnitts mit demselben Mautpflichtigen Kraftfahrzeug zu zahlenden Maut den vorliegenden AGB entsprechend von mehreren Vertraglichen Mautzahlern übernommen wurde, werden mit der Erfüllung durch einen der Vertraglichen Mautzahler die weiteren Vertraglichen Mautzahler von der Schuld befreit. Wenn keiner der Vertraglichen Mautzahler die fällige Maut zahlt, sind sie gesamtschuldnerisch zu deren Zahlung verpflichtet.

1.3.2. Die Voraussetzung für eine rechtmäßige Inanspruchnahme der Mautpflichtigen Elementaren Straßenschnitte (Straßennutzung) ist das Bestehen der Straßennutzungsberechtigung. Eine Straßennutzungsberechtigung kommt bei Erfüllung der Festlegungen in den vorliegenden AGB zustande, wenn laut Rechtsnorm oder vorliegender AGB kein ausschließender Umstand besteht. Die grundlegende Voraussetzung für das Zustandekommen der Straßennutzungsberechtigung ist das Bestehen des Vertrags, außer wenn der Vertragliche Mautzahler aufgrund einer Rechtsnorm bzw. eines anderen Vertrags in einem anderen, zum Zustandekommen einer Straßennutzungsberechtigung geeigneten Rechtsverhältnis steht.

1.3.3. Für die Inanspruchnahme des E-Maut-Systems bietet die NMgD AG folgende Möglichkeiten:

- (a) durch den Kauf eines Streckentickets;
- (b) durch die Inanspruchnahme eines Onboard-Geräts.

1.3.4. Die NMgD AG ist aufgrund der Durchführungsverordnung der zum Inkasso der Maut berechnete Mauterheber, der Universelle Mautdienstleister und die Organisation zur Unterstützung der Mautkontrolle. Die NMgD AG geht bei der Gewährung der in den AGB festgehaltenen Dienstleistungen als Universeller Mautdienstleister laut Durchführungsverordnung vor.

1.3.5. Auf das Vertragsverhältnis (den Vertrag), das/der anhand der AGB zustande kommt, beziehen sich ausschließlich die vorliegenden AGB oder einzeln behandelte Vertragsbestimmungen, so dass Gewohnheiten, deren Anwendung die NMgD AG und der Mautzahlungspflichtige in ihren früheren Geschäftsbeziehungen vereinbart haben und Praktiken, die untereinander ausgehandelt wurden, nicht zum Bestandteil des Vertrags werden. Auch die in der einschlägigen Branche den Subjekten ähnlicher Verträge allgemein bekannten und regelmäßig angewandten Gewohnheiten werden nicht Bestandteil dieses Vertrags.

1.3.6. Das Ministerium für Innovation und Technologie oder eine andere juristische Person kann die NMgD AG – anhand des Vertrags der NMgD AG oder einer Rechtsnorm – im Vertrag vertreten bzw. an ihrer Stelle als Rechtsnachfolger oder im Ergebnis einer Abtretung oder Vertragsübertragung in den Vertrag eintreten, wovon die NMgD AG den Vertraglichen Mautzahler innerhalb einer angemessenen Frist, auf elektronischem Wege – oder mangels elektronischen Kontakts durch Veröffentlichung auf ihrer Webseite – in Kenntnis setzt. Der Vertragliche Mautzahler stimmt mit der Einsichtnahme und Annahme der AGB der Vertragsübertragung auf das Ministerium für Innovation und Technologie oder eine andere juristische Person zu.

1.3.7. Wenn der Mautzahlungspflichtige der Erklärungspflicht über einen Mauterklärungspartner nachkommt, bestimmt der Mauterklärungspartner die Position des Mautpflichtigen Fahrzeugs aufgrund eines mathematischen Modells der durch das Onboard-Gerät gelieferten Daten, des Zeitpunktes und der

Bewegung der GNSS-Satelliten sowie der Berücksichtigung der empfangenen Signale. Das am Onboard-Gerät bestehende Eigentumsrecht und sonstige Rechte regelt der zwischen dem Vertraglichen Mautzahler und dem Mauterklärungspartner bestehende Vertrag, doch bildet es nicht das Eigentum der NMgD AG. Für dessen Funktion, seine Eignung für den Betrieb bzw. eine entsprechende Einstellung haftet die NMgD AG nicht.

1.3.8. Die Vertragssprache ist Ungarisch.

2. Annahme der AGB, Zustandekommen des Vertrags, Erfassen der Daten

2.1 Annahme der AGB

- beim Kauf eines Ad-hoc-Streckentickets ohne Registrierung mit der Zahlung des Ad-hoc-Streckentickets,
- in sonstigen Fällen erfolgt dies bei der Registrierung auf dem Internetportal mit der Annahme der AGB.

2.2 Die Annahme der AGB stellt eine Verpflichtungsübernahme zur restlosen Einhaltung der Bestimmungen der jeweils geltenden AGB und der einschlägigen Rechtsnormen (insbesondere des Mautgesetzes und der Durchführungsverordnung) dar. Die Person, die die Bestimmungen der AGB nicht annimmt, kann keine Straßennutzungsberechtigung durch die NMgD AG erwerben bzw. keinen Vertrag zur Inanspruchnahme der von der NMgD AG gewährten Dienstleistungen abschließen, worunter nicht der Fall zu verstehen ist, wenn die Parteien im Vertrag von den Festlegungen in den AGB abweichen.

2.3 Der Abschluss eines Vertrags zur Schaffung einer Straßennutzungsberechtigung erfolgt aufgrund der auf dem Internetportal veröffentlichten, bei Vertragsabschluss geltenden Bestimmungen der AGB. Der Vertrag kommt

- bei einem Vertragsabschluss zu Lasten des Laufenden Kontos unter Zusendung der Registrierungs-ID des Kunden laut Punkt 2.20.,
- bei einem zum Gegenstand der Nachträglichen Mautzahlung zustande gekommenen Vertrag bei dessen Unterzeichnung (Punkt 5.1.),
- beim Kauf eines Ad-hoc-Streckentickets mit der Annahme der AGB zustande (bzw. wird zu einer übereinstimmenden Willenserklärung).

2.4 Den Bestimmungen des Mautgesetzes entsprechend lässt – mit Ausnahme des Vertrags für ein Ad-hoc-Streckenticket – das Zustandekommen des Vertrags allein keine Straßennutzungsberechtigung entstehen, denn damit kommt das Rahmenrechtsverhältnis zustande, auf dessen Basis die Straßennutzungsberechtigung entsteht. Im Interesse des Bestehens der Straßennutzungsberechtigung muss der Vertragliche Mautzahler seine Pflicht zur Mauterklärung und Mautzahlung oder zur Bereitstellung der zur Mautzahlung notwendigen Deckung erfüllen, aufgrund dessen die durch die Straßenbenutzung fällig werdende Maut – bei Fälligerwerden – auch vollständig gezahlt wird.

2.4.1. Der Vertragliche Mautzahler trägt die Pflicht zur Mauterklärung und Mautzahlung für die Nutzung aller Mautpflichtigen Elementaren Straßenabschnitte, die von einer mit einem Mautpflichtigen Kraftfahrzeug realisierten Straßenbenutzung betroffen sind, für die der Vertragliche Mautzahler die Mautzahlung vertraglich übernommen hat. Die Festlegungen in diesem Punkt sind im Einklang mit den Festlegungen in Punkt 1.3.1. auszulegen. Der Vertragliche Mautzahler kann seine Mautzahlungspflicht gemäß den Festlegungen in den vorliegenden AGB erfüllen.

2.5 Art des Vertragsabschlusses

- 2.5.1. Wenn zwischen dem Vertraglichen Mautzahler und der NMgD AG ein Vertrag laut Punkt 3 (Vertrag zu Lasten des Laufenden Kontos) oder Punkt 10 (Ad-hoc-Streckenticket) zustande kommt, schließen die Parteien den Vertrag elektronisch nach den Bestimmungen des ungarischen Gesetzes Nr. CVIII von 2001 über einzelne Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs sowie der Dienste der Informationsgesellschaft ab.
 - 2.5.2. Wenn zwischen dem Vertraglichen Mautzahler und der NMgD AG ein Vertrag laut Punkt 5 (Vertrag bei nachträglicher Zahlung) zustande kommt, schließen die Parteien den Vertrag schriftlich in Papierform ab.
 - 2.6 Die Parteien sehen sowohl den Vertrag gemäß Punkt 2.5.1. als auch den Vertrag gemäß Punkt 2.5.2. als schriftlich abgeschlossenen Vertrag an. Einen unter Verletzung der Formanforderungen laut Punkt 2.5. abgeschlossenen Vertrag sehen die Parteien – mit den in den Unterpunkten des vorliegenden Punktes festgehaltenen Ausnahmen – als einen Vertrag an, der zur Auslösung einer Rechtswirkung nicht geeignet ist.
 - 2.6.1. Die anhand eines unter Verletzung der Formanforderungen abgeschlossenen Vertrags erfüllten Leistungen sind so zu betrachten, als wenn sie unter einem zur Auslösung einer Rechtswirkung geeigneten Vertrag erfüllt worden wären, und die Parteien rechnen unter Berücksichtigung dessen miteinander ab.
 - 2.7 Beim Zustandekommen des Vertrags ist es die Aufgabe des Vertraglichen Mautzahlers, das Registrierungsdatenblatt, das Fahrzeugdatenblatt und das Registrierte Fahrzeugdatenblatt richtig auszufüllen, mit besonderer Rücksicht auf die Eingabe des Kennzeichens der Kategorie.
 - 2.8 Der Vertragliche Mautzahler nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Einstufung der Mautpflichtigen Kraftfahrzeuge in die Mautkategorie mit der in den vorliegenden AGB festgehaltenen Ausnahme aufgrund der von ihm angegebenen Fahrzeugdaten erfolgt, aufgrund dessen die NMgD AG die Höhe der zu zahlenden Maut (also die Höhe der Mautzahlungspflicht des Vertraglichen Mautzahlers) unter Berücksichtigung der NFM-Verordnung bestimmt. Beim Abschluss des Vertrags oder danach haftet ausschließlich der Vertragliche Mautzahler mit der in den vorliegenden AGB festgehaltenen Ausnahme für die richtige und der Wahrheit entsprechenden Erfassung der auf dem Registrierungsdatenblatt aufgeführten Fahrzeugdaten. Die NMgD AG schließt ausdrücklich jede Haftung für Schäden aus, die infolge dessen beim Vertraglichen Mautzahler oder einem Dritten aufgetreten sind, dass der Vertragliche Mautzahler nicht der Wahrheit entsprechende Fahrzeugdaten eingegeben hat – und zwar ungeachtet der Tatsache, ob dies auf einer Schuldhaftigkeit beruhte.
 - 2.9 Die NMgD AG darf eine Pflicht des Nachweises der auf dem Registrierungsdatenblatt oder auf dem Registrierten Fahrzeugdatenblatt aufgeführten Daten durch Dokumente vorschreiben, beispielsweise unter elektronischer Weitergabe der Kopien der Dokumente. Dabei kann sie insbesondere die elektronische oder anderweitige Zusendung der Kopie der Zulassung des auf dem Registrierten Fahrzeugdatenblatt aufgeführten Kraftfahrzeugs bzw. die Bereitstellung der Kopie sonstiger, zu dessen Kontrolle dienender Daten bzw. Dokumente vorschreiben. Der Vertragliche Mautzahler haftet dafür, dass die Kopie der laut dem vorliegenden Punkt übergebenen Dokumente mit dem Original in allem übereinstimmt.
 - 2.9.1. In Bezug auf das Format der aufgrund von Punkt 2.9. vorgeschriebenen Datenleistung bzw. bei einer elektronischen Datenleistung bezüglich ihrer Öffnung und Lesbarkeit darf die NMgD AG auf der zur Datenleistung dienenden Registrierungsplattform die Lesbarkeitsparameter festlegen. Diese Parameter dürfen dem Vertraglichen Mautzahler keine unbegründeten Lasten auferlegen und ausschließlich die zur Bearbeitung notwendigen Vorschriften enthalten. Der Vertragliche Mautzahler nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die NMgD AG eine den vorgeschriebenen Parametern nicht entsprechende Datenleistung so ansieht, als wenn der Vertragliche Mautzahler seiner Pflicht zur vorgeschriebenen Datenleistung nicht nachgekommen wäre, und sie schließt ihre Haftung für die sich daraus

ergebenden Schäden oder Mehrkosten aus. Als eine den Parametern nicht entsprechende Datenleistung wird auch die Datenleistung angesehen, die zwar den vorgeschriebenen technischen Parametern formal entspricht, deren Inhalt jedoch zum Teil oder ganz unleserlich oder unkenntlich bzw. auf irgendeine andere Weise nicht dazu geeignet ist, die zu untermauernden Daten glaubhaft nachzuweisen.

- 2.10 Die NMgD AG darf die Höhe der zu zahlenden Maut aufgrund der laut Punkt 2.9 gelieferten Dokumente und Daten abweichend von den Festlegungen auf dem Registrierten Fahrzeugdatenblatt festlegen.
- 2.10.1. Wenn es zwischen den laut Punkt 2.9. gelieferten Dokumenten und Daten sowie den Angaben auf dem Registrierten Fahrzeugdatenblatt (insbesondere bei der Bestimmung der Emissionsklasse) eine Abweichung gibt, fordert die NMgD AG den Vertraglichen Mautzahler zur Klärung der Gründe der Abweichung auf, indem sie eine Frist von mindestens 3 und höchstens 15 Tagen setzt. In dieser Aufforderung muss die NMgD AG die Abweichung benennen bzw. die Umstände und Gründe angeben, auf deren Basis ihr die Abweichung begründet erscheint und, wenn möglich, die von ihr als identifizierbar angesehenen Daten.
- 2.10.2. Wenn nach dem ergebnislosen Verstreichen der in Punkt 2.10.1. festgelegten Frist eine Abweichung hinsichtlich der Einstufung des auf dem Registrierten Fahrzeugdatenblatt stehenden Mautpflichtigen Kraftfahrzeugs in eine Emissionsklasse besteht, darf die NMgD AG die zu zahlende Maut aufgrund der zur Verfügung stehenden Dokumente ermitteln. Hinsichtlich des auf dem Registrierten Fahrzeugdatenblatt aufgeführten Mautpflichtigen Kraftfahrzeugs darf auch ein anderer Vertraglicher Mautzahler keine anderen Daten eingeben, als die, die von der NMgD AG festgestellt worden waren und zwar so lange, wie deren Wahrheitsgehalt nicht mit Dokumenten oder auf andere glaubhafte Weise nachgewiesen wurde. Eine Haftung für die sich daraus ergebenden Schäden schließt die NMgD AG aus.
- 2.11 Wenn der Vertragliche Mautzahler seine aufgrund von Punkt 2.9. vorgeschriebene Pflicht nicht erfüllt und die der Wahrheit entsprechende Emissionsklasse des Mautpflichtigen Kraftfahrzeugs – für das er die Mautzahlung übernommen hat – auf andere Weise nicht festgestellt werden kann, sieht die NMgD AG dies so an, dass das gegebene Mautpflichtige Kraftfahrzeug in die schlechteste (der Umweltschutzkategorie C entsprechende) Kategorie laut Emissionseinstufung gehört. Hinsichtlich des auf dem Registrierten Fahrzeugdatenblatt aufgeführten Mautpflichtigen Kraftfahrzeugs darf auch ein anderer Vertraglicher Mautzahler keine anderen Daten eingeben, als die, die von der NMgD AG festgestellt worden waren und zwar so lange, wie deren Wahrheitsgehalt nicht mit Dokumenten oder auf andere glaubhafte Weise nachgewiesen wurde.
- 2.12 Die festgelegte Emissionsklasse kann auf Anregung einer der Parteien jederzeit geändert werden. Der Vertragliche Mautzahler kann dies anregen, wenn er gleichzeitig die Zugehörigkeit des Mautpflichtigen Kraftfahrzeugs zu einer anderen Emissionsklasse glaubhaft nachweist. Die NMgD AG darf eine Änderung anregen, wenn hinsichtlich der Echtheit der gelieferten Dokumente oder der Authentizität ihres Datengehalts nachträglich Zweifel aufkommen. Die NMgD AG darf insbesondere dann eine Änderung anregen, wenn sie offiziell davon erfährt, dass die auf dem Registrierten Fahrzeugdatenblatt festgelegten Parameter nicht der Wahrheit entsprechen. Als offizielle Kenntnisnahme sehen die Parteien eine diesbezügliche oder dies enthaltende Feststellung einer Behörde bzw. eines Gerichts oder die Datenleistung eines im öffentlichen Glauben stehenden Registers an. Wenn die NMgD AG, wie oben dargelegt, offiziell von der Abweichung erfährt, nimmt sie die Änderung gleichzeitig mit der Kenntnisnahme unter Benachrichtigung des Vertraglichen Mautzahlers vor. Hinsichtlich des auf dem Registrierten Fahrzeugdatenblatt aufgeführten Mautpflichtigen Kraftfahrzeugs darf auch ein anderer Vertraglicher Mautzahler keine anderen Daten eingeben, als die, die von der NMgD AG festgestellt worden waren und zwar so lange, wie deren Wahrheitsgehalt nicht mit Dokumenten oder auf andere glaubhafte Weise nachgewiesen wurde.

- 2.13 Die Parteien sehen es nicht als ungerechtfertigte Bereicherung an, wenn aufgrund der durch den Vertraglichen Mautzahler festgehaltenen Fahrzeugdaten die Höhe der tatsächlich gezahlten Maut hinter der aufgrund der wahrheitsgetreuen Daten zu zahlenden Maut zurückbleibt, und zwar angesichts der Tatsache, dass dieser Fall in § 14 Buchstabe b MautG geregelt wird. Bei der Eingabe der Fahrzeugdaten kann eine von der Wahrheit abweichende Eingabe der EURO-Einstufung nicht als falsch angegebene Fahrzeugdaten angesehen werden, wenn dies die Einstufung der Umweltschutzkategorie (Kategorie A, B oder C) im Grunde nicht beeinflusst.
- 2.14 Wenn die auf dem Registrierten Fahrzeugdatenblatt festgehaltenen Daten von der Wahrheit abweichen und infolge dessen die Zahlung der Maut nicht aufgrund der für das Mautpflichtige Kraftfahrzeug im Übrigen maßgebenden Kategoriefaktoren erfolgt, nimmt der Vertragliche Mautzahler ausdrücklich zur Kenntnis, dass er für den Zeitraum, für den er die Mautzahlung für das Mautpflichtige Kraftfahrzeug übernommen hatte, bei Aufforderung der NMgD AG unverzüglich die Differenzmaut zahlen muss. Für die diesem Punkt entsprechend verspätet gezahlte Maut können Zinsen laut dem ungarischen Gesetz Nr. V von 2013 über das Bürgerliche Gesetzbuch gefordert werden.
- 2.15 Der Vertragliche Mautzahler nimmt mit der Annahme der AGB zur Kenntnis, dass die NMgD AG ihm unter den auf dem Registrierungsdatenblatt aufgeführten Kontaktadressen im Zusammenhang mit dem Vertrag oder mit dem E-Maut-System Nachrichten, Aufforderungen, Erklärungen, Informationen oder andere zur Auslösung einer Rechtswirkung geeignete oder nicht dazu geeignete Mitteilungen weiterleiten darf. Eine per E-Mail weitergeleitete Nachricht sehen die Parteien am Tag der Absendung und die Nachrichten laut Punkt 9 gleichzeitig zur Absendung als zugestellt an. Nicht erlaubt ist jedoch die Weiterleitung von unerwünschten Nachrichten, die auch unmittelbar nicht im Zusammenhang mit dem Vertrag oder mit dem E-Maut-System stehen, wie auch die Weitergabe einer Nachricht, die in Bezug auf Dritte als Werbung angesehen wird. Ebenso nimmt der Vertragliche Mautzahler zur Kenntnis, dass die NMgD AG die dem vorliegenden Punkt entsprechend elektronisch weitergeleiteten Nachrichten, Aufforderungen, Erklärungen, Informationen und Mitteilungen am Tag der Absendung bzw. im Falle der Nachrichten laut Punkt 9 gleichzeitig zur Absendung als gültig übermittelt ansehen darf.
- 2.16 Der Vertragliche Mautzahler erteilt mit dem Ausfüllen des Registrierungsdatenblattes, des Registrierten Fahrzeugdatenblattes und des Fahrzeugdatenblattes bezüglich der darin angegebenen und festgehaltenen Daten auch seine Einwilligung zu ihrer den im Mautgesetz festgehaltenen Zwecken entsprechenden Verarbeitung in dem im Mautgesetz festgelegten Umfang und auf die dort angegebene Weise. Dazu gehören nach Ansicht der Parteien ausdrücklich alle der NMgD AG durch den Vertraglichen Mautzahler zur Festlegung der Höhe der Maut übergebenen Dokumente. Der Inhalt des Registrierungsdatenblattes und des Registrierten Fahrzeugdatenblattes kann vom Vertraglichen Mautzahler – unter Berücksichtigung der Festlegungen in den vorliegenden AGB – jederzeit geändert werden.
- 2.16.1. Die Änderung kann von dem Zeitpunkt an als gültig angesehen werden, wenn das Registrierte Fahrzeugdatenblatt oder das Registrierungsdatenblatt im E-Maut-System geändert wird, ungeachtet der Tatsache, wann die Änderung angeregt wurde.
- 2.16.2. Die Änderung der Achsenzahl kann auf dem Internetportal oder unter Inanspruchnahme des Onboard-Geräts erfolgen, wenn das Onboard-Gerät dazu eine technische Möglichkeit bietet und der Vertragliche Mautzahler dies vorher möglich gemacht hat. Für die Änderung der Achsenzahl durch das Onboard-Gerät ist ebenso Punkt 2.16.1. maßgebend.
- 2.17 Das Registrierungsdatenblatt enthält Folgendes:
- 2.17.1. wenn der Vertragliche Mautzahler eine natürliche Person ist:
- 2.17.1.1. Name;
- 2.17.1.2. Wohnanschrift;

- 2.17.1.3. Postanschrift;
- 2.17.1.4. elektronische Anschrift (E-Mail);
- 2.17.1.5. Telefonnummer für den Empfang von SMS;
- 2.17.1.6. Steuernummer (optional, wenn der Vertragliche Mautzahler eine im Ausland ansässige natürliche Person ist);
- 2.17.1.7. Passwort.

2.17.2. Wenn der Vertragliche Mautzahler keine natürliche Person ist:

- 2.17.2.1. Name;
- 2.17.2.2. Sitz;
- 2.17.2.3. Postanschrift;
- 2.17.2.4. steuerliche Ansässigkeit;
- 2.17.2.5. Steuernummer (optional, wenn der Vertragliche Mautzahler keine natürliche Person und im Ausland ansässig ist);
- 2.17.2.6. elektronische Anschrift (E-Mail);
- 2.17.2.7. Telefonnummer für den Empfang von SMS;
- 2.17.2.8. Passwort.

2.18 Der Vertragliche Mautzahler kann das Fahrzeug durch das vollständige Ausfüllen des Registrierten Fahrzeugdatenblattes registrieren. Das Registrierte Fahrzeugdatenblatt kann jederzeit geändert werden, doch beeinflusst das nicht den Datengehalt eines eventuell bereits gelösten Streckentickets. Das schließt jedoch die Möglichkeit nicht aus, dass das Streckenticket vor Beginn der Gültigkeit zurückgenommen wird. Das Registrierte Fahrzeugdatenblatt enthält Folgendes:

- 2.18.1. Kennzeichen;
- 2.18.2. Ländercode;
- 2.18.3. Emissions- oder Umweltschutzklasse (laut EURO-Einstufung);
- 2.18.4. Höhe;
- 2.18.5. Breite;
- 2.18.6. Länge;
- 2.18.7. Fahrzeugkategorie (nach Achsenzahl);
- 2.18.8. zulässiges Gesamtgewicht;
- 2.18.9. zulässiges Achsengewicht;
- 2.18.10. Baujahr;

2.18.11. Typ (Fabrikat);

2.18.12. Fahrgestellnummer.

- 2.19 Beim Ausfüllen des Registrierten Fahrzeugdatenblattes sind die in Punkt 2.18. festgehaltenen Daten in der auf dem Internetportal festgelegten Maßeinheit anzugeben. Das polizeiliche Kennzeichen des mautpflichtigen Kraftfahrzeugs ist so zu bestimmen, dass es den Kriterien laut Anhang 2 des am 8. November 1968 in Wien abgeschlossenen Übereinkommens über den Straßenverkehr entspricht, doch jedoch ausschließlich arabische Zahlen und dem lateinischen Alphabet entsprechende Großbuchstaben enthalten darf. Umlaute sind ohne Punkte anzugeben (z. B. der Buchstabe Ö als O und nicht als OE).
- 2.20 Der Vertrag kommt zustande – wird zu einer übereinstimmenden Willenserklärung –, wenn der Vertragliche Mautzahler nach der Registrierung (nach dem Ausfüllen des Registrierungsdatenblattes) auf elektronischem Wege die Registrierungs-ID des Kunden bekommt. Die Registrierung des Fahrzeugs ist abgeschlossen, wenn die NMgD AG dem Vertraglichen Mautzahler darüber eine gesonderte Rückmeldung an seine E-Mail-Adresse schickt.
- 2.21 Der mit dem Registrierten Fahrzeugdatenblatt registrierte Mautpflichtige muss das Kraftfahrzeug seinem Laufenden Konto zuordnen. Eine Straßennutzungsberechtigung kann bezüglich eines gegebenen Mautpflichtigen Fahrzeugs nur mit der Zuordnung zu einem über eine entsprechende (die Zahlung des Gegenwertes der mautpflichtigen Straßenbenutzung sichernde) Deckung verfügenden Laufenden Konto entstehen. Den Beginn des Zeitraums der Verpflichtungsübernahme stellt das Wirksamwerden der Zuordnung zum Laufenden Konto dar. Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens ist der Zeitpunkt, zu dem das E-Maut-System die Zuordnung auf einer vom Vertraglichen Mautzahler sichtbaren Oberfläche rückbestätigt.
- 2.22 Das Entfernen des Mautpflichtigen Kraftfahrzeugs vom Laufenden Konto bedeutet das Ende des Zeitraums der Verpflichtungsübernahme. Das bedeutet nicht die Löschung des Registrierten Fahrzeugdatenblattes; das jeweilige Fahrzeug kann bei einer Entscheidung des Vertraglichen Mautzahlers nach den Bestimmungen von Punkt 2.21. auch einem anderen Laufenden Konto zugeordnet werden. Diese Bestimmung beeinflusst nicht die unter einem anderen Rechtstitel bestehende Haftung des Vertraglichen Mautzahlers. Die Haftungsübernahme erstreckt sich auf die zum Zeitpunkt der Löschung noch nicht erklärten, doch bereits realisierten und deshalb zu einer Mauterklärung verpflichteten Straßenbenutzung.
- 2.23 Der Vertragliche Mautzahler verpflichtet sich, die Gebühr der mautpflichtigen Straßenbenutzung des registrierten Fahrzeugs während der Geltung des Vertrags zu zahlen. Diese Haftungsübernahme beginnt mit der Zuordnung des Mautpflichtigen Kraftfahrzeugs zum Laufenden Konto (Punkt 2.13.) und endet mit dessen Entfernen (Punkt 2.14.). Wenn für ein Fahrzeug die gleichzeitige Haftung mehrerer Vertraglicher Mautzahler besteht, ist derjenige als Adressat der Pflicht anzusehen, der die Zahlungspflicht erfüllt. Wenn keiner der Vertraglichen Mautzahler die Zahlung erfüllt und bezüglich des gegebenen Fahrzeugs auch auf andere Weise keine Straßennutzungsberechtigung für den von der Straßenbenutzung betroffenen Mautpflichtigen Elementaren Straßenabschnitt besteht, wird das im Sinne des Mautgesetzes als unberechtigte Straßenbenutzung angesehen. Zur Zahlung der den vorliegenden AGB entsprechend zu zahlen versäumten Maut ist der Vertragliche Mautzahler auch ohne gesonderte Aufforderung verpflichtet.
- 2.24 Der Vertragliche Mautzahler nimmt zur Kenntnis, dass die auf dem Internetportal abgegebenen Erklärungen (in erster Linie die das Registrierungsdatenblatt oder das Registrierte Fahrzeugdatenblatt betreffenden Änderungen) unabhängig davon als Erklärung des Vertraglichen Mautzahlers anzusehen sind, ob diese von ihm selbst, seinem Beauftragten bzw. Vertreter oder einem anderen Dritten angegeben wurden.

3. Vertrag zu Lasten des Laufenden Kontos

- 3.1 Aufgrund des Vertrags laut vorliegendem Titel verpflichtet sich der Vertragliche Mautzahler, die Maut für die Straßenbenutzung (den Gegenwert der Straßennutzungsberechtigung) der Fahrzeuge, für die er die Zahlung der Maut im Vertrag zu Lasten des auf dem Laufenden Konto registrierten Wertes übernommen hat, den Regeln laut vorliegendem Titel entsprechend zu zahlen. Gleichzeitig damit verpflichtet er sich auch, dass der auf dem Laufenden Konto registrierte Wert jederzeit eine Deckung für die Erfüllung der im Vertrag übernommenen Mautzahlungspflicht bietet. Hinsichtlich dieser Pflicht trägt der Vertragliche Mautzahler eine ausschließliche und unwiderlegbare Haftung.
- 3.2 Der Vertrag kann bei den Kundendienstbüros der NMgD AG, auf dem Internetportal oder bei Wiederverkäufern abgeschlossen werden. Ausführliche Auskünfte zu weiteren Informationen in Verbindung mit dem Vertragsabschluss kann das Internetportal enthalten.
- 3.3 Zu Lasten des auf dem Laufenden Konto registrierten Wertes kann mit dem Kauf eines Streckentickets oder unter Inanspruchnahme eines vom Mauterklärungspartner bereitgestellten Onboard-Gerätes eine Straßennutzungsberechtigung entstehen.
- 3.4 Das Aufladen des Laufenden Kontos ist:
- 3.4.1. über das Internetportal;
 - 3.4.2. bei den Kundendienstbüros der NMgD AG;
 - 3.4.3. an den Verkaufspunkten der Wiederverkäufer der NMgD AG;
 - 3.4.4. per Banküberweisung gemäß den Festlegungen in den Punkten a und b möglich:
 - a) ist per Banküberweisung auf das ausschließlich zu diesem Zweck eingerichtete Bankkonto der NMgD AG zu erfüllen, dessen Nummer 10402166-49555557-57541313 ist (IBAN: HU11 104021664955555757541313). Im Verwendungszweck der Überweisung ist ausschließlich die Nummer des Einzelkontos für die Straßenbenutzung aufzuführen.
 - b) die Überweisung kann anhand der Vereinbarung zwischen der KAVOSZ Unternehmensentwicklungs gAG (im Weiteren „KAVOSZ“) – als Gläubigerin laut Regierungsverordnung Nr. 323/2013 (VI. 30.) über die staatliche Bürgschaftsübernahme und Zinszuschüsse in Verbindung mit dem der Zahlung einer für die Benutzung der Autobahnen, Schnellstraßen und Hauptstraßen zu zahlenden und zur zurückgelegten Wegstrecke proportionalen Maut dienenden Programm – und der NMgD AG sowie der Verfügung des Vertraglichen Mautzahlers, der mit der Fa. KAVOSZ einen Kreditvertrag abgeschlossen hat, auch von der Fa. KAVOSZ auf das zu diesem Zweck eingerichtete Bankkonto der NMgD AG erfüllt werden, dessen Nummer 10402142-49555557-57541306 ist (IBAN HU24 10402142 49555557 57541306). Den Festlegungen in der Vereinbarung zwischen der NMgD AG und der Fa. KAVOSZ entsprechend kann die Fa. KAVOSZ die am selben Tag zu erfüllenden und Verfügungen des Vertraglichen Mautzahlers enthaltenden Überweisungen auch zusammengefasst, in einem Betrag auf das oben angegebene Bankkonto veranlassen und schickt gleichzeitig damit, unter Angabe der von der gegebenen Überweisung betroffenen Vertraglichen Mautzahler, ihrer individuellen Laufenden Konten für Straßenbenutzung und die auf den einzelnen individuellen Laufenden Konten für die Straßenbenutzung gutzuschreibenden Summen eine detaillierte Aufstellung an die NMgD AG. Die NMgD AG verwaltet die Überweisung laut diesem Absatz der geschickten Aufstellung entsprechend als Mautzahlung seitens der Vertraglichen Mautzahler.

Die NMgD AG schließt ihre Haftung aus, wenn die Aufladung der Guthaben der einzelnen individuellen Laufenden Konten für die Straßenbenutzung wegen einer von der Fa. KAVOSZ falsch bzw. unvollständig geschickten Aufstellung nicht erfolgen kann.

3.5 Gemeinsame Bestimmungen zur Banküberweisung laut Punkt 3.4.4.:

- 3.5.1. Das Aufladen der Guthaben der einzelnen individuellen Laufenden Konten für die Straßenbenutzung (ihre Gutschrift auf dem Laufenden Konto) erfolgt spätestens am Bankarbeitstag nach Eingang der überwiesenen Summe auf dem Konto der NMgD AG, wenn die Überweisung auf das entsprechende Bankkonto erfolgt ist und die NMgD AG den Vertraglichen Mautzahler und die individuellen Laufenden Konten für die Straßenbenutzung anhand des entsprechend ausgefüllten Verwendungszwecks ohne jeden Zweifel identifizieren kann.
 - 3.5.2. Die überwiesene Summe ist auf dem Laufenden Konto erreichbar, wenn sie von der NMgD AG gutgeschrieben wird. Eine Straßennutzungsberechtigung kann zu Lasten des Laufenden Kontos entstehen, wenn es eine Deckung für die für die Nutzung des aktuellen Mautpflichtigen Elementaren Straßenabschnitts zu zahlende, durch die NMgD AG festgelegte Maut sichert. Ein nicht gutgeschriebene oder noch nicht gutgeschriebene Summe kann nicht den Gegenwert für eine bereits früher fällig gewordene zu zahlende Maut bilden.
 - 3.5.3. Wenn bei einer Überweisung laut dem obigen Punkt 3.4.4. a) der Verwendungszweck nicht oder nicht den obigen Ausführungen entsprechend ausgefüllt wurde bzw. bei einer Überweisung laut dem obigen Punkt 3.4.4. b) die detaillierte Aufstellung laut Buchstabe b) unvollständig ist oder nicht die entsprechenden Daten enthält, erfolgt – wenn die NMgD AG den Vertraglichen Mautzahler und das individuelle Laufende Konto für die Straßenbenutzung eindeutig identifizieren kann – die Gutschrift der überwiesenen Summe auf dem Laufenden Konto innerhalb von drei Bankarbeitstagen.
 - 3.5.4. Wenn die NMgD AG den Vertraglichen Mautzahler und/oder das individuelle Laufende Konto für die Straßenbenutzung nicht ohne jeden Zweifel identifizieren kann, überweist sie die um die Kosten der Überweisung gesenkte Summe an den die Banküberweisung ursprünglich einleitenden Partner zurück.
- 3.6 In Verbindung mit einer Saldoaufladung bei den Kundendienstbüros der NMgD AG laut Punkt 3.4.2. hält die NMgD AG ausdrücklich fest, dass bei den Kassen der Kundendienstbüros die Annahme einer Barzahlung über einer Betragsgrenze von 1,5 Millionen HUF (eine Million fünfhunderttausend Forint) nicht möglich ist.
- 3.7 Der Vertragliche Mautzahler verpflichtet sich, zur Unterstützung der Erfüllung seiner zu Lasten des auf dem Laufenden Konto registrierten Wertes übernommenen Zahlungspflicht jederzeit dafür zu sorgen, dass eine dem auf seinem Laufenden Konto registrierten Wert entsprechende Deckung bei Fälligkeit für die Zahlung der Maut bereitsteht. Hierbei unterstützt die NMgD AG durch die Leistungen laut den vorliegenden AGB das Verfolgen des auf dem Laufenden Konto registrierten Wertes, doch schließt sie ihre Haftung für alle Schäden aus, die sich daraus ergeben, dass der auf dem Laufenden Konto registrierte Wert keine Deckung für die Entstehung (Zahlung) der Straßennutzungsberechtigung sichert.

4. Auflösung des Vertrags

4.1 Der Vertrag erlischt:

- 4.1.1. mit einer ordentlichen Kündigung des Vertraglichen Mautzahlers;

- 4.1.2. mit einer außerordentlichen Kündigung der NMgD AG.
- 4.2 Das Erlöschen des Vertrags betrifft nicht die Gültigkeit der zustande gekommenen, doch noch nicht gültigen Streckentickets, wenn diese nicht zurückgetauscht werden.
- 4.3 Der Vertragliche Mautzahler darf den Vertrag jederzeit mit einer ordentlichen Kündigung schriftlich für 15 Tage aussetzen. Während der Kündigungsfrist entsteht zu Lasten des Laufenden Kontos nach den allgemeinen Regeln eine Straßennutzungsberechtigung und während dieser Kündigungsfrist kann auch das Registrierungsdatenblatt und das Registrierte Fahrzeugdatenblatt geändert werden. Zu Lasten des Laufenden Kontos entsteht jedoch nach Ablauf der Kündigungsfrist keine Straßennutzungsberechtigung, unabhängig davon, dass aufgrund des Dokuments „Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einzelvertrag zur Datenleistung von Mauterklärungspartnern“ (im Weiteren: AGB der Mauterklärungspartner) die Bedingungen dafür gegeben wären.
- 4.4 Die NMgD AG darf den Vertrag bei einer groben Vertragsverletzung des Vertraglichen Mautzahlers mit einer außerordentlichen Kündigung auflösen. Als grobe Vertragsverletzung wird insbesondere die Vertragsverletzung angesehen, die die vorliegenden AGB als solche ansehen. Die NMgD AG darf den Vertrag auch dann mit einer außerordentlichen Kündigung auflösen, wenn sich der auf dem Laufenden Konto des Vertraglichen Mautzahlers registrierte Wert mehr als zwei Jahre lang nicht ändert und er während derselben Zeit kein Registriertes Fahrzeugdatenblatt hochlädt oder es nicht löscht.
- 4.4.1. Bei einem Vertrag mit Nachträglicher Mautzahlung darf die NMgD AG das außerordentliche Kündigungsrecht in dem in Punkt 5.18. festgehaltenen Falle unter der Maßgabe ausüben, dass die Anwendung der in Punkt 5.18. festgehaltenen Rechtsfolgen die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts nicht ausschließt. Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts schließt nicht aus, dass die NMgD AG aufgrund des Vertrags ihre fälligen Forderungen geltend macht.

5. Vertrag mit Nachträglicher Mautzahlung

- 5.1 Die NMgD AG kann die Möglichkeit der Nachträglichen Mautzahlung bei Bestehen der in den vorliegenden AGB festgehaltenen Bedingungen gewähren. Ein Vertrag zur nachträglichen Mautzahlung (im Weiteren: Vertrag zur nachträglichen Mautzahlung) kommt frühestens an dem Tag in Papierform schriftlich zustande, an dem er vom berechtigten Vertreter der NMgD AG unterschrieben wurde.
- 5.1.1. Anhand des Vertrags zur nachträglichen Mautzahlung verpflichtet sich der Vertragliche Mautzahler, dass er für die unter den Vertrag fallenden Mautpflichtigen Kraftfahrzeuge die im Berichtszeitraum angefallene Maut bei Fälligkeit zahlt.
- 5.1.2. Die Maut, die bezüglich eines unter den Vertrag zur nachträglichen Mautzahlung fallenden mautpflichtigen Kraftfahrzeugs von jemand anderem gezahlt wurden, im Rahmen eines anderen Vertrags oder Vertrag zur nachträglichen Mautzahlung zur Zahlung übernommen wurde oder wenn das Fahrzeug auf andere Weise eine Straßennutzungsberechtigung erworben hat, muss nicht gezahlt werden.
- 5.1.3. Unter dem Berichtszeitraum des Vertrags zur nachträglichen Mautzahlung verstehen die Parteien den im Vertrag einzeln festgelegten Zeitraum, in dem der Vertragliche Mautzahler anhand der zwischen Anfang und Ende des Zeitraums erklärten Straßenbenutzung die Zahlung der zu entrichtenden Maut für die unter den Vertrag fallenden mautpflichtigen Kraftfahrzeuge übernimmt.

- 5.1.4. Unter den Vertrag zur nachträglichen Mautzahlung fällt das Mautpflichtige Kraftfahrzeug, dessen Zuordnung zu einem Laufenden Konto mit Nachträglicher Mautzahlung gültig erfolgt ist.
 - 5.1.5. Die Fälligkeit der Mautzahlung wird mangels gegenteiliger Vereinbarung der Parteien im Einzelvertrag zur nachträglichen Mautzahlung festgelegt.
 - 5.1.6. Der Vertrag zur nachträglichen Mautzahlung ist im Sinne der vorliegenden AGB als Vertrag mit entsprechender Deckung bis zu einer Höhe anzusehen, bis zu der der Vertrag zur nachträglichen Mautzahlung selbst die nachträgliche Mautzahlung ermöglicht.
- 5.2 Der Abschluss eines Vertrags laut vorliegendem Titel wird einem Vertraglichen Mautzahler gewährt, der bewertet und aufgrund dessen für so lange zum Abschluss eines Vertrags zur nachträglichen Mautzahlung berechtigt wurde, wie er diesen Bedingungen entspricht. Die Bewertung kann bei einem Kundendienstbüro der NMgD AG oder per Post bei der Betriebsabteilung für das Vertriebsnetz der NMgD AG (1134 Budapest, Váci út 45. B épület) angeregt werden. Die subjektiven und objektiven Bedingungen für die Anregung der Bewertung enthält Anlage 2.
- 5.3 Die NMgD AG nimmt die Bewertung des Vertraglichen Mautzahlers innerhalb von 30 Tagen nach dem vollständigen Eingang der Dokumente laut Anlage 2 vor. Das Versäumen der Frist darf nicht als Zustimmung oder günstige Bewertung seitens der NMgD AG angesehen werden.
- 5.4 Aufgrund der Bewertung kann die Leistung einer Erfüllungssicherheit vorgeschrieben werden. Die Erfüllungssicherheit kann eine Garantie oder eine in Geld gewährte Kautionsleistung sein. Wenn die Leistung der im Vertrag festgelegten Erfüllungssicherheit nicht innerhalb von 30 Tagen erfolgt, erlischt der Vertrag.
- 5.4.1. Die in Form einer Garantie geleistete Erfüllungssicherheit kann eine Bankgarantie oder Versicherungsgarantie sein, die von einem im Register der Ungarischen Nationalbank geführten Kreditinstitut mit aktivem Rechtsstatus oder einer unter das ungarische Gesetz Nr. LXXXVIII von 2014 über die Versicherungstätigkeit fallenden Organisation gewährt wurde. Weitere Anforderungen an eine Garantie:
 - 5.4.1.1. in ungarischer Sprache verfasst;
 - 5.4.1.2. die Begünstigte der Garantie ist die Nationale Mauterhebung geschlossene Dienstleistungs-AG;
 - 5.4.1.3. kann nur mit Zustimmung der Begünstigten widerrufen werden;
 - 5.4.1.4. die Gültigkeit der Garantie beträgt mindestens ein Jahr;
 - 5.4.1.5. sie sichert der Begünstigten für den Fall einer Vertragsverletzung des Mautzahlungspflichtigen einen bedingungslosen Abruf ohne Prüfung des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses, die der Emittent der Garantie spätestens innerhalb von 5 (fünf) Werktagen nach Erhalt des Abrufantrags erfüllen muss;
 - 5.4.1.6. der Emittent der Garantie stimmt der Übertragung des Rechts der Geltendmachung und der Abtretung zu.
 - 5.4.2. Wenn der Vertragliche Mautzahler die Erfüllungssicherheit in Form einer Kautionsleistung gewährt, muss er diese mit der Angabe „Sicherheit für eine nachträgliche Mautzahlung“ im Verwendungszweck und durch Überweisung der Summe auf das Bankkonto der NMgD AG mit der Nummer 10402142-49555557-57541203 (IBAN: HU89104021424955555757541203) leisten.

- 5.5 Der Vertragliche Mautzahler muss 30 (dreißig) Tage vor Ablauf der Garantie bei der NMgD AG eine neue, Punkt 5.4.1 entsprechende Garantie einreichen. Wird das versäumt, wird das als grobe Vertragsverletzung angesehen und in diesem Fall ist die NMgD AG berechtigt, den Verkauf einer Straßennutzungsberechtigung zu Lasten des Laufenden Kontos zur Nachträglichen Mautzahlung auszusetzen und nach Ablauf der Garantie den Vertrag zur nachträglichen Mautzahlung fristlos zu kündigen.
- 5.6 Eine Straßennutzungsberechtigung kann zu Lasten des Laufenden Kontos zur Nachträglichen Mautzahlung ausschließlich nach der vertragsgemäßen Gewährung einer Erfüllungssicherheit laut Punkt 5.4. erworben werden.
- 5.7 Als weitere Bedingung für den Vertragsabschluss kann die NMgD AG das Bestehen eines Vertrags laut Titel 3 ausmachen.
- 5.8 Der Vertragliche Mautzahler nimmt zur Kenntnis, dass die NMgD AG, wenn der Mautzahlungspflichtige während des Bestehens des Vertrags zur nachträglichen Mautzahlung oder nach dessen Erlöschen unbeglichene Schulden gegenüber der NMgD AG hat und diese trotz einer per Post geschickten Aufforderung der NMgD AG in der von dieser gesetzten Frist nicht begleicht, die Summe der Erfüllungssicherheit in Höhe ihrer Forderung festzusetzen. Reicht die Höhe der Erfüllungssicherheit nicht zur Begleichung der Forderung der NMgD AG aus, darf diese ihre über die Erfüllungssicherheit hinausgehenden Ansprüche auf dem Rechtswege geltend machen. Wenn der Mautzahlungspflichtige zum Zeitpunkt des Erlöschens des Vertrags zur nachträglichen Mautzahlung keine Schulden gegenüber der NMgD AG hat, wird die Erfüllungssicherheit innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen nach Erlöschen des Vertrags zur nachträglichen Mautzahlung an den Mautzahlungspflichtigen zurücküberwiesen bzw. im Falle einer Garantie zurückgegeben. Der Mautzahlungspflichtige nimmt zur Kenntnis, dass er, wenn die Erfüllungssicherheit vor dem Erlöschen des Vertrags zur nachträglichen Mautzahlung während seiner Gültigkeitsdauer zum Teil oder ganz verwendet wird, bei Aufforderung der NMgD AG innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen die Erfüllungssicherheit auf die von der NMgD AG festgelegte Höhe ergänzen oder – bei der Verwendung der gesamten Erfüllungssicherheit – der NMgD AG eine mit der Summe der ursprünglichen Erfüllungssicherheit übereinstimmende und den einschlägigen Vorschriften der vorliegenden AGB vollkommen entsprechende neue Erfüllungssicherheit übergeben muss.
- 5.9 Im Falle der Inanspruchnahme der Erfüllungssicherheit wird die in Anspruch genommene Summe vom Dienstleister in folgender Reihenfolge verrechnet:
- 5.9.1. in Verbindung mit der Anspruchsgeltendmachung aufgetretene Kosten,
 - 5.9.2. Zinsen der Kapitalforderung,
 - 5.9.3. Kapitalsumme.
- 5.10 Während des Bestehens des Vertrags zur nachträglichen Mautzahlung kann der Vertragliche Mautzahler von der NMgD AG eine Änderung der Art der Erfüllungssicherheit beantragen, unter der Maßgabe, dass für die Bedingungen der neuen Erfüllungssicherheit auch in diesem Fall die Bestimmungen von Punkt 5.4 maßgebend sind. Die Rückgabe der bereitgestellten Erfüllungssicherheit an den Vertraglichen Mautzahler erfolgt innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach der Annahme der neuen Erfüllungssicherheit seitens der NMgD AG. Wenn der Vertragliche Mautzahler innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach der schriftlichen Bestätigung der NMgD AG dieser die neue Erfüllungssicherheit nicht leistet, gilt, dass der Vertragliche Mautzahler seinen Antrag auf Änderung der Art der Erfüllungssicherheit zurückgezogen hat.
- 5.11 Wenn der Vertragliche Mautzahler mit seiner Zahlungspflicht laut Vertrag zur nachträglichen Mautzahlung in Verzug gerät, darf die NMgD AG die Möglichkeit der Nachträglichen Mautzahlung

bei gleichzeitiger Benachrichtigung des Vertraglichen Mautzahlers aussetzen (Aussetzung der Nachträglichen Mautzahlung).

- 5.12 Von der NMgD AG wird das Bestehen der Bedingungen einer nachträglichen Mautzahlung bezüglich des Vertraglichen Mautzahlers innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss überprüft. Der Vertragliche Mautzahler muss die Dokumente, Urkunden und sonstigen Daten laut Anlage 2 der AGB innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen nach Erhalt der diesbezüglichen Mitteilung bei der NMgD AG zur neuerlichen Bewertung einreichen. Anhand der Bewertung erhält die NMgD AG den Vertrag mit unverändertem Inhalt aufrecht, ordnet eine Senkung der Summe der Erfüllungssicherheit oder deren innerhalb von 30 Tagen erfolgende Ergänzung an oder kündigt den Vertrag zur nachträglichen Mautzahlung fristlos. Für einen Verzug bei der Ergänzung der Erfüllungssicherheit sind die Festlegungen von Punkt 5.8. maßgebend.
- 5.13 Die Parteien können im Vertrag zur nachträglichen Mautzahlung, angepasst an die Gewohnheiten des Vertraglichen Mautzahlers bei der Straßenbenutzung, einen der folgenden Abrechnungszeiträume vereinbaren:

Wöchentliche Abrechnung
<i>vom 1. des Berichtsmonats bis zum 7. des Berichtsmonats</i>
<i>vom 8. des Berichtsmonats bis zum 14. des Berichtsmonats</i>
<i>vom 15. des Berichtsmonats bis zum 21. des Berichtsmonats</i>
<i>vom 22. des Berichtsmonats bis zum 28. des Berichtsmonats</i>
<i>vom 29. des Berichtsmonats bis zum letzten Tag des Berichtsmonats</i>
Zweiwöchentliche Abrechnung
<i>vom 1. des Berichtsmonats bis zum 14. des Berichtsmonats</i>
<i>vom 15. des Berichtsmonats bis zum 28. des Berichtsmonats</i>
<i>vom 29. des Berichtsmonats bis zum letzten Tag des Berichtsmonats</i>
Monatliche Abrechnung
<i>vom ersten Tag des Berichtsmonats bis zum letzten Tag des Berichtsmonats</i>

- 5.14 Die NMgD AG ist auch in einem Abrechnungszeitraum laut Punkt 5.13. zur Ausstellung einer Zwischenrechnung berechtigt, wenn die aufgrund seiner Straßenbenutzung erhobene Mautsumme des Mautzahlungspflichtigen folgende Schwellenwerte erreicht:
- bei einer wöchentlichen Abrechnung 45% des Kundenlimits;
 - bei einer zweiwöchentlichen Abrechnung 60% des Kundenlimits;
 - bei einer monatlichen Abrechnung 75% des Kundenlimits.
- 5.15 Wird die Maut innerhalb des Abrechnungszeitraums in einer 100% der Erfüllungssicherheit entsprechenden Summe erhoben, entsteht bis zur Begleichung der durch die NMgD AG ausgestellten Rechnung zu Lasten des Laufenden Kontos zur Nachträglichen Mautzahlung keine Straßennutzungsberechtigung.
- 5.16 Hinsichtlich des Vertrags zur nachträglichen Mautzahlung wird als fristgemäße Zahlung angesehen, wenn der Gegenwert der von der NMgD AG ausgestellten Rechnung innerhalb von 8 Tagen auf dem Bankkonto der NMgD AG gutgeschrieben wurde. Im Verwendungszweck ist die Nummer des Laufendes Kontos für die Nachträgliche Mautzahlung und die laufende Nummer der ausgestellten Rechnung anzuführen.

- 5.17 Bei einer Aussetzung der Nachträglichen Mautzahlung muss der Vertragliche Mautzahler auf andere Weise für die Aufrechterhaltung eines zur Entstehung einer Straßennutzungsberechtigung geeigneten Rechtsverhältnisses sorgen. Wenn die NMgD AG das Vorhandensein eines Vertrags laut Titel 3 vorgeschrieben hat und es das Laufende Konto möglich macht, ist die Maut zu Lasten des Laufenden Kontos zu zahlen.
- 5.17.1. In der Auskunft zur Aussetzung der Nachträglichen Mautzahlung ist der Grund für die Aussetzung anzugeben.
- 5.17.2. Wenn der Verzug mehr als 30 Tage besteht, ist das bezüglich der Nachträglichen Mautzahlung mit einem Rechtsverlust verbunden, d. h. dass der Vertragliche Mautzahler auch mit einer restlosen Erfüllung der Zahlungspflicht im Weiteren nicht zur Nachträglichen Mautzahlung berechtigt ist.
- 5.18 Wenn der Vertragliche Mautzahler mehrmals in Verzug gerät oder bedeutend (mindestens 5 Tage) in Verzug gerät, darf die NMgD AG bei gleichzeitiger Benachrichtigung des Vertraglichen Mautzahlers die Regeln der für ungültig erklärten Onboard-Geräte anwenden. Die Anwendung dieser Bestimmung schließt aus, dass der Vertragliche Mautzahler auch weiterhin zur Nachträglichen Mautzahlung berechtigt ist.
- 5.19 Die NMgD AG darf den Vertrag zur nachträglichen Mautzahlung fristlos kündigen, wenn das Gericht gegen den Vertraglichen Mautzahler rechtskräftig die Durchführung eines Insolvenzverfahrens angeordnet hat.
- 5.20 Der Vertrag zur nachträglichen Mautzahlung erlischt über die Festlegung im vorliegenden Titel hinaus mit einer auf 30 Tage erfolgenden ordentlichen Kündigung einer der Parteien.

6. Regeln bezüglich des Streckentickets bei der Zahlung der Straßennutzungsberechtigung

- 6.1 Das Streckenticket sichert während seiner Gültigkeitsdauer eine darin festgehaltene einmalige Straßennutzungsberechtigung für eine im Voraus festgelegte Route für das angegebene Mautpflichtige Kraftfahrzeug, wenn die Fahrzeugdaten der Wahrheit entsprechend und die weiteren Teile des Registrierten Fahrzeugdatenblattes vollständig eingegeben wurden.
- 6.1.1. Die Gültigkeitsdauer des Streckentickets beträgt höchstens 48 Stunden. Fallen das Lösen des Streckentickets und der Beginn der Gültigkeit auf denselben Kalendertag, fällt der Beginn der Gültigkeit mit dem Zeitpunkt des Lösens des Streckentickets zusammen. Das Ende der Gültigkeit ist spätestens das Ende des Kalendertages nach Beginn der Gültigkeit. Das Ende der Gültigkeit bedeutet auch, wenn das Streckenticket zum Teil oder ganz verwendet wird.
- 6.1.2. Die Voraussetzung für das Lösen des Streckentickets ist es, dass es geplant und sein Wert gezahlt wird, und auf dieser Grundlage kommt dann die Straßennutzungsberechtigung im E-Maut-System zustande. Die Zahlung erfolgt, wenn die Planung des Streckentickets zu Lasten des Laufenden Kontos erfolgt, dies vom Vertraglichen Mautzahler bestätigt wird und das Laufende Konto eine entsprechende Deckung bietet. Das Lösen des Streckentickets und der Beginn seiner Gültigkeit fallen nicht unbedingt zusammen, doch darf der Beginn der Gültigkeit nicht vor dem Lösen des Streckentickets liegen. Den Beginn der Gültigkeit bestimmt der Vertragliche Mautzahler mit der Bestimmung des Anfangstages der Gültigkeit. Wenn der Tag des Beginns der Gültigkeit von dem des Lösens des Streckentickets abweicht, beginnt der Anfang der Gültigkeit mit dem Kalendertag und sichert bis zum Ende des Kalendertages nach dem Beginn der Gültigkeit einmalig – auf der angegebenen Strecke – eine Straßennutzungsberechtigung. Das während

der Geltung des Vertrags zur nachträglichen Mautzahlung gelöste Streckenticket ist hinsichtlich dieses Punktes als gezahlt anzusehen.

- 6.1.3. Der Beginn der Gültigkeit des Streckentickets darf nicht mehr als 30 Tage hinter dem Tag der Planung liegen.
 - 6.1.4. Der Vertragliche Mautzahler nimmt zur Kenntnis, dass das mautpflichtige Straßennetz von der NFM-Verordnung festgelegt wird. Wenn sich das mautpflichtige Straßennetz infolge einer zum Zeitpunkt der Planung des Streckentickets bereits verkündeten, doch noch nicht in Kraft getretenen Änderung der NFM-Verordnung ändert und die im Streckenticket festgehaltene Strecke einen mautpflichtigen Abschnitt umfasst, der von dieser Änderung betroffen ist, darf der Beginn der Gültigkeit des Streckentickets nicht später als der zweite Tag vor dem Tag des Inkrafttretens der Änderung sein. Ihre Haftung für Schäden, die sich aus einer Verletzung dieser Bestimmung ergibt, schließt die NMgD AG aus.
- 6.2 Die NMgD AG plant die Strecke anhand der vom Vertraglichen Mautzahler eingegebenen Parameter. Die NMgD AG stellt bei der Planung eine Oberfläche zur detaillierten Übersicht, zur Änderung bzw. Neuplanung der Strecke bereit bzw. stellt über die geplante Route einen Vermerk (für die Tour) zusammen. Die NMgD AG berücksichtigt anhand der angegebenen Parameter bei der Planung die für das ihr bekannte Fahrzeug maßgebenden oder allgemeinen Gewichts-, Verkehrs- und sonstigen Beschränkungen andere Regeln für den Straßenverkehr. Über die Festlegungen in diesem Punkt – einschließlich seiner Unterpunkte – hinaus übernimmt die NMgD AG keine Haftung für Schäden und Mehrkosten, die sich aus der Planung ergeben.
- 6.2.1. Die NMgD AG übernimmt für die ihr nicht bekannten Einschränkungen keine Haftung, zu diesen muss sich in jedem Fall der Vertragliche Mautzahler oder der Straßenbenutzer informieren.
 - 6.2.2. Zeitweilige Beschränkungen werden von der NMgD AG bei der Planung der Strecke nicht berücksichtigt, wenn es während der Gültigkeitsdauer des Streckentickets einen Zeitraum gibt, auf den sich eine zeitweilige Beschränkung bezieht. Über die Dauer der zeitweiligen Beschränkung muss sich der Vertragliche Mautzahler oder der Straßenbenutzer informieren.
 - 6.2.3. Die NMgD AG plant die Strecke nach den Bestimmungen der NFM-Verordnung unter Berücksichtigung der Mautpflichtigen Elementaren Straßenabschnitte und übernimmt keine Haftung für die Aufstellung von Straßenschildern, die inkonsistent zu den Bestimmungen der NFM-Verordnung sind.
- 6.3 Wenn das Streckenticket rechtmäßig umgetauscht wurde, wird dessen Wert auf dem Laufenden Konto des Vertraglichen Mautzahlers gutgeschrieben. Bei einer Nachträglichen Mautzahlung bildet der Wert eines innerhalb des Berichtszeitraums umgetauschten Streckentickets nicht den Bestandteil der Abrechnung und wird nach dem Berichtszeitraum gutgeschrieben.
- 6.4 Das Streckenticket ist für eine zu einer Streckennummer gehörenden Strecke zu lösen, die auf einem in Verbindung mit der Streckenerlaubnis ausgegebenen Beleg steht, wenn das übergewichtige oder übergroße Fahrzeug mit dem Lösen eines Streckentickets eine Straßennutzungsberechtigung erwirbt und dieses nicht bei der Ungarische Öffentliche Straßen Nonprofit Geschlossene Aktiengesellschaft löst.

7. Regeln für die Inanspruchnahme eines Mauterklärungspartners

- 7.1 Der Vertragliche Mautzahler kann zur Erklärung der Mautpflichtigen Straßenbenutzung durch die unter den Vertrag fallenden Mautpflichtigen Kraftfahrzeuge als Erfüllungsgehilfen einen Mauterklärungspartner in Anspruch nehmen.
- 7.1.1. Den Kreis der geprüften Mauterklärungspartner, die in Anspruch genommen werden können, veröffentlicht die NMgD AG auf dem Internetportal.
- 7.1.2. Die NMgD AG macht den Mauterklärungspartnern gegenüber ein in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen veröffentlichtes, diskriminierungsfreies Anforderungssystem geltend, um ein gleichmäßiges, qualitativ hohes Dienstleistungsniveau zu sichern, haftet aber nicht für die Leistungen der Mauterklärungspartner.
- 7.1.3. Aufgrund der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Mauterklärungspartner (AGB der Mauterklärungspartner) darf die NMgD AG ihr mit dem Mauterklärungspartner bestehendes Rechtsverhältnis auflösen, wie auch der Mauterklärungspartner dazu berechtigt ist. Dieses Recht darf die NMgD AG ausschließlich nach den Bestimmungen der AGB der Mauterklärungspartner, im Falle der dort festgelegten Umstände ausüben, die eine weitere Zusammenarbeit ausschließen. Der Vertragliche Mautzahler nimmt zur Kenntnis, dass die NMgD AG für die sich aus der Ausübung dieses Rechts ergebenden Schäden nicht haftet und auch nicht zur Übernahme eventuell anfallender zusätzlicher Kosten verpflichtet werden kann.
- 7.1.4. Wenn das in Punkt 7.1.3. festgehaltene Ereignis eintritt, informiert die NMgD AG innerhalb von 2 Werktagen nach Kenntnisnahme den betroffenen Vertraglichen Mautzahler.
- 7.1.5. Die vom Mauterklärungspartner gelieferten Daten sind als Erklärung anzusehen, auf deren Grundlage die NMgD AG die Höhe der Maut bestimmen darf, deren vertragsgemäße Erfüllung sie fordern darf. Der Mauterklärungspartner übermittelt diese Daten der NMgD AG anhand der durch das von ihm bereitgestellten Onboard-Gerät weitergeleiteten Daten, haftet aber ausschließlich für die durch das Onboard-Gerät sowie von ihm gewährten Leistungen.
- 7.1.6. Der Vertragliche Mautzahler nimmt zur Kenntnis, dass die NMgD AG zur Erledigung der Aufgaben zur Unterstützung der Mautkontrolle in den AGB der Mauterklärungspartner logische und die Frist der Datenleistung festlegende Regeln vorschreiben darf, die die Errichtung der Straßennutzungsberechtigung auch bei erfüllter Datenleistung ausschließen können. Wenn die NMgD AG nach den AGB der Mauterklärungspartner vorgeht und ihr Recht ausübt, haftet sie nicht gegenüber dem Vertraglichen Mautzahler, doch erklärt sie sich bereit, die Übernahme der Haftung für die sich daraus ergebenden Schäden dem Mauterklärungspartner diskriminierungsfrei vorzuschreiben.
- 7.1.7. Der Vertragliche Mautzahler nimmt zur Kenntnis, dass bei einer Information des Mauterklärungspartners laut AGB der Mauterklärungspartner ohne Leistung des Mauterklärungspartners für die Entstehung der Straßennutzungsberechtigung sorgen muss (z. B. durch ein Streckenticket).
- 7.2 Der Mauterklärungspartner kann – abgesehen von der im Unterpunkt des vorliegenden Punktes festgehaltenen Ausnahme – ausschließlich anhand des von ihm bereitgestellten, bestätigten und registrierten Onboard-Geräts eine Dienstleistung erfüllen. Das Onboard-Gerät ist auf der Oberfläche des Registrierungsdatenblattes zu registrieren.

- 7.2.1. Der Mauterklärungspartner darf auch für ein Onboard-Gerät, dessen Registrierung nicht mehr besteht – aber bestand – rückwirkend zum Registrierungszeitraum nach den Bestimmungen der AGB der Mauterklärungspartner eine Dienstleistung ausführen.
 - 7.2.2. Der Vertragliche Mautzahler nimmt zur Kenntnis, dass der Mauterklärungspartner als sein Erfüllungsgehilfe die dem Vertraglichen Mautzahler obliegende Erklärungspflicht nur erfüllen darf, wenn die Zuordnung des gegebenen Mautpflichtigen Kraftfahrzeugs und des von ihm genutzten Onboard-Gerätes erfolgt. Dazu bevollmächtigt er die NMgD AG, damit sie dem Mauterklärungspartner die zur Zuordnung notwendigen Daten (Zuordnung von Kennzeichen und Onboard-Gerät) übergibt, damit dieser die Mauterklärungspflicht vertragsmäßig erfüllen kann.
- 7.3 Der Vertragliche Mautzahler kann die telefonischen Kontaktdaten für alle seiner mit dem Ausfüllen des Registrierten Fahrzeugdatenblattes registrierten Fahrzeuge angeben, damit die NMgD AG die Telefonnummer an den mit dem Vertraglichen Mautzahler in einem Vertragsverhältnis stehenden Mauterklärungspartner zur Erfüllung der dem Vertraglichen Mautzahler gegenüber zu gewährenden Dienstleistung oder seiner sonstigen, vertraglich vereinbarten Pflichten herausgibt.

8. Registrierung der ungültigen Onboard-Geräte bei der Inanspruchnahme der Mauterklärungspartner

- 8.1 Die NMgD AG führt über die ungültigen Onboard-Geräte ein Register (im Sinne des vorliegendem Titels im Weiteren: Onboard-Geräte-Register), das die zuvor auf dem Registrierungsdatenblatt registrierten Onboard-Geräte enthält, für die das zur Verfügung stehende Laufende Konto anhand der vorliegenden AGB keine Deckung für die Benutzung der in der Mauterklärung aufgeführten Mautpflichtigen Elementaren Straßenabschnitte gewährt (Ungedekte Mauterklärung) und aus diesem Grund keine Straßennutzungsberechtigung entsteht.
- 8.2 Die NMgD AG nimmt die Onboard-Geräte ins Onboard-Geräte-Register auf, von deren Entwendung bzw. bestimmungswidrigen Nutzung sie glaubhaft Kenntnis erlangt. Des Weiteren darf sie die Onboard-Geräte in allen sonstigen Fällen ins Onboard-Geräte-Register aufnehmen, bei denen die Durchführungsverordnung dies möglich macht.
- 8.3 Die NMgD AG nimmt das Onboard-Gerät und das polizeiliche Kennzeichen des Mautpflichtigen Kraftfahrzeugs zusammen ins Onboard-Geräte-Register auf, für welches das Onboard-Gerät die zur Feststellung der Mautzahlungspflicht notwendigen Daten übermittelt. Das stellt jedoch kein Hindernis dafür dar, dass das gegebene Mautpflichtige Kraftfahrzeug auf andere Weise eine Straßennutzungsberechtigung erwerben kann.
- 8.4 Ins Onboard-Geräte-Register wird das Onboard-Gerät und das polizeiliche Kennzeichen des Mautpflichtigen Kraftfahrzeugs aufgenommen, wenn der NMgD AG die Ungedekte Mauterklärung bekannt wird, sofern zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens die Bedingungen für die Aufnahme ins Onboard-Geräte-Register bestehen.
 - 8.4.1. Die Parteien sehen es als Ungedekte Mauterklärung an, wenn der Gegenwert der Straßennutzungsberechtigung (Maut) für den Mautpflichtigen Elementaren Straßenabschnitt, der aufgrund der Datenleistung durch den Mauterklärungspartner fällig wird, auf dem Laufenden Konto nicht zur Verfügung steht.
- 8.5 Die NMgD AG schickt ohne gesonderte Anfrage des Vertraglichen Mautzahlers kostenlos eine Auskunft über die Aufnahme ins Onboard-Geräte-Register bzw. über die Löschung aus diesem. Die das Onboard-Geräte-Register betreffende Transaktion wird unabhängig von der Mitteilung wirksam.
- 8.6 Erfolgte die Aufnahme ins Onboard-Geräte-Register aus einem in Punkt 8.1. festgehaltenen Grund, löscht die NMgD AG die Onboard-Gerät-Zuordnung des polizeilichen Kennzeichens aus dem

Onboard-Geräte-Register, wenn das Laufende Konto so aufgeladen wird, dass für die von der Straßenbenutzung betroffene mautpflichtige Straßenbenutzung die Mautzahlung gesichert ist. Die Zahlung der Maut ist sichergestellt, wenn das Aufladen eine Deckung für den Gegenwert der nächstfolgenden deklarierten Straßenbenutzung sichert und mindestens 500 Forint beträgt. Die Löschung erfolgt gleichzeitig mit der Gutschrift auf dem Laufenden Konto automatisch, wenn die Bedingungen dafür bestehen. Von der Löschung setzt die NMgD AG den Vertraglichen Mautzahler in Kenntnis.

- 8.7 Wenn die Aufnahme ins Onboard-Geräte-Register aus einem in Punkt 8.2. festgehaltenen Grund erfolgt ist, erfolgt die Löschung, wenn der Grund für die Aufnahme ins Onboard-Geräte-Register erloschen ist.

9. Mit der Mautzahlung verbundene Leistungen

- 9.1 Die Leistungen laut diesem Titel werden von der NMgD AG kostenlos gewährt. Für die Bereitstellung und fristgemäße Erfüllung der kostenlos gewährten Leistungen übernimmt die NMgD AG keinerlei Haftung. Der Vertragliche Mautzahler nimmt die Leistungen laut diesem Titel in Anspruch, nachdem er zur Kenntnis genommen hat, dass die NMgD AG für deren Richtigkeit keinerlei Haftung übernimmt. Die anhand der Leistungen laut diesem Titel übermittelten Daten besitzen informativen Charakter, auf sie können keine Rechte begründet werden.
- 9.2 Die NMgD AG erfüllt diese Leistungen zu Lasten der freien Kapazitäten des E-Maut-Systems. Wenn die Funktion bzw. Betreibung des E-Maut-Systems dies erfordert bzw. notwendig macht, darf die NMgD AG diese Leistungen ohne vorherige Warnung aussetzen oder für längere Zeit ruhen lassen.
- 9.2.1. In einem Fall laut diesem Punkt kann der Vertragliche Mautzahler durch die Veröffentlichung der Aussetzung einer Leistung im Internetportal informiert werden.
- 9.3 Der Vertragliche Mautzahler kann die Gewährung der Leistung „Benachrichtigung über einen Niedrigen Laufenden Kontostand“ (Niedrigkonto-Benachrichtigung) beantragen.
- 9.3.1. Das Wesen der Niedrigkonto-Benachrichtigung besteht darin, dass die NMgD AG im Falle der Senkung des Laufenden Kontostandes unter einen vom Vertraglichen Mautzahler festgelegten Betrag eine Ermahnung an den Vertraglichen Mautzahler schickt.
- 9.3.2. Die NMgD AG darf einseitig die niedrigste einzustellende Summe festlegen bzw. unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Transaktionen des Vertraglichen Mautzahlers einen Vorschlag für diesen Betrag unterbreiten.
- 9.3.3. Die Niedrigkonto-Benachrichtigung ist keine sich wiederholende Nachricht, sie wird jedes Mal, wenn der Laufende Kontostand unter die festgelegte Summe fällt, nur einmal verschickt.
- 9.4 Der Vertragliche Mautzahler kann einen „Bußgeldalarm“ anfordern.
- 9.4.1. Das Wesen des Bußgeldalarms besteht darin, dass die NMgD AG eine Mitteilung an den Vertraglichen Mautzahler schickt, wenn sie die Straßenbenutzung eines mautpflichtigen Kraftfahrzeugs wahrnimmt, bei dem sie eine unberechtigte Straßenbenutzung annimmt.
- 9.4.2. Die Annahme laut Punkt 9.4.1. erfolgt nicht gleichzeitig zur Wahrnehmung derselben, sondern nach Ablauf einer begründeten technologischen Zeit.
- 9.5 Der Vertragliche Mautzahler darf bei der NMgD AG den Saldo des Laufenden Kontos (aufgeladen, doch noch nicht verwendet) oder bei einem Vertrag zur Nachträglichen Mautzahlung den aktuellen Schuldenstand (den Gesamtwert der nicht beglichenen Mauterklärungen) abfragen.

9.6 Der Vertragliche Mautzahler darf bei der NMgD AG die Straßenbenutzungstransaktionen abfragen. Die Transaktionen können für einen vom Vertraglichen Mautzahler nach Kalendertagen angegebenen Zeitraum abfragt werden. Der angegebene Zeitraum darf jedoch nicht mehr als 5 Jahre vor dem Zeitpunkt der Abfrage liegen (Verjährungsfrist).

10. Ad-hoc-Streckenticket

10.1 Für das Ad-hoc-Streckenticket sind die Bestimmungen von Titel 6 mit den im vorliegenden Titel festgelegten Abweichungen maßgebend.

10.2 Zum Kauf eines Ad-hoc-Streckentickets ist es nicht notwendig, ein Registrierungsdatenblatt auszufüllen, mit dem Ausfüllen des Fahrzeugdatenblattes, der Rückmeldung des ID-Codes für die Straßenbenutzung durch die NMgD AG und der Zahlung der aufgrund der Strecke fällig werdenden Maut (Speichern im E-Maut-System) besteht den Festlegungen im Ad-hoc-Streckenticket entsprechend eine Straßennutzungsberechtigung.

10.2.1. Das Ad-hoc-Streckenticket lässt für das auf dem ausgefüllten Fahrzeugdatenblatt festgelegte Mautpflichtige Kraftfahrzeug auf der im Ad-Hoc Streckenticket festgehaltenen Strecke innerhalb der Gültigkeitsdauer eine Straßennutzungsberechtigung entstehen.

10.2.2. Der Datengehalt des Fahrzeugdatenblattes stimmt mit dem Datengehalt des Registrierten Fahrzeugdatenblattes überein.

10.3 Die Gültigkeit des Ad-hoc-Streckentickets beginnt mit der Rückmeldung und dauert höchstens bis zum Ende des folgenden Tages. Das Ad-hoc-Streckenticket verliert auch dann seine Gültigkeit, wenn es keine Straßennutzungsberechtigung mehr für die Benutzung weiterer Mautpflichtiger Straßenabschnitte sichert.

10.4 Das Ad-hoc-Streckenticket kann nicht zurückgenommen und nicht geändert werden.

10.5 Beim Kauf des Ad-hoc-Streckentickets hat der Vertragliche Mautzahler während der Gültigkeit des Streckentickets seine Mautzahlungs- und Haftungspflicht mit der Zahlung des Ad-hoc-Streckentickets erfüllt und ihm obliegt bezüglich des Verkehrs des angegebenen Mautpflichtigen Kraftfahrzeugs auf der angegebenen Strecke keine weitere Zahlungspflicht.

10.6 Beim Kauf eines Ad-hoc-Streckentickets erlischt der Vertrag mit dem Ende der Gültigkeit des Ad-hoc-Streckentickets. Der Vertrag erlischt nicht auf andere Weise und kann nicht auf andere Weise aufgelöst werden.

10.7 Die Zahlung des Ad-hoc-Streckentickets erfolgt bei einem Verkauf durch einen Wiederverkäufer auf die vom Wiederverkäufer festgelegte Art und Weise. Bei einem Verkauf durch die NMgD AG wird eine gleichzeitige Zahlung auf dem Internetportal oder in den Kundendienstbüros ermöglicht.

10.8 Der Kauf von Ad-hoc-Streckentickets in bar in den Kundendienstbüros der NMgD AG ist nur bis zu einer Betragsgrenze von 1.500.000,- HUF (eine Million fünfhunderttausend Forint) möglich.

10.9 Auf den vorliegendem Titel ist Punkt 3.4. entsprechend anzuwenden.

11. Bestimmungen zum Kundendienst

11.1 Die NMgD AG unterhält zur Bedienung der Vertraglichen Mautzahler und anderer Kunden die folgenden Kanäle für den Kundenverkehr, über die Informationen angefordert und Auskünfte gewährt sowie Berichte und Beschwerden eingereicht und bearbeitet werden können:

- 11.1.1. Kundendienstbüros. In den Kundendienstbüros können die Kunden die Leistungen gemäß den Festlegungen in der Durchführungsverordnung in Anspruch nehmen oder während der Öffnungszeiten deren Bearbeitung beginnen. Die Kundendienstbüros und deren Kontaktdaten beinhaltet Anlage 1 der vorliegenden AGB.
- 11.1.2. Telefonischer Kundendienst (Call Center).
- 11.1.3. Korrespondenzkanäle
 - 11.1.3.1. E-Mail-Korrespondenz (ugyfel@hu-go.hu)
 - 11.1.3.2. Per Post: Postfach des zentralen Kundendienstbüros
- 11.2 Bei einer Beschwerde muss die anmeldende Person den Grund der Beschwerde, die zu ihrer Identifikation notwendigen Daten bzw. den ID-Code für die Straßenbenutzung angeben sowie alle die Dokumente und Beweise beilegen, auf deren Grundlage die Einreichung der Beschwerde erfolgt. Die NMgD AG beantwortet die Beschwerde innerhalb von 30 Tagen nach deren Eingang.
- 11.3 Der Vertragliche Mautzahler nimmt zur Kenntnis, dass die NMgD AG bei einem unter den Kontaktadressen laut Punkt 11.1. eingebrachten Ersuchen berechtigt ist, auch eine vom Vertraglichen Mautzahler auf dem Registrierungsdatenblatt angegebene Kontaktmöglichkeit zu wählen. Bei einer ausgesprochen abweichenden Verfügung des Vertraglichen Mautzahlers kann die NMgD AG ihre Antwort auch über einen vom Vertraglichen Mautzahler angegebenen Kontakt erteilen, doch darf keine Art der Kontakthaltung gefordert werden, die unbegründete oder unangemessene Kosten verursacht.
- 11.4 Die NMgD AG erteilt bei einer Kontakthaltung laut vorliegendem Titel in ihrer Antwort auf das Ersuchen des Vertraglichen Mautzahlers Auskünfte in erster Linie aufgrund der durch den Vertraglichen Mautzahler dargelegten Informationen. Für eine anhand der vom Vertraglichen Mautzahler angegebenen gefälschten, falschen oder irreführenden Informationen erteilte falsche Auskunft übernimmt die NMgD AG keine Haftung.

12. Datenverarbeitung

- 12.1 Der NMgD AG von der Nationalen Behörde für Datenschutz und Informationsfreiheit erteilter Datenverarbeitungscode: **NAIH-66320/2013.**
- 12.2 Der Vertragliche Mautzahler nimmt mit der Annahme der AGB zur Kenntnis, dass die NMgD AG die vom Vertraglichen Mautzahler angegebenen oder auf den Vertraglichen Mautzahler bezogenen personenbezogenen Daten (insbesondere einschließlich der im Zusammenhang mit der Leistung durch den Vertraglichen Mautzahler übergebenen personenbezogenen Daten) unter Berücksichtigung von § 26 MautG verarbeiten darf. Die NMgD AG darf insbesondere die folgenden Daten verarbeiten:
 - 12.2.1. wenn der Straßenbenutzer, der Fahrzeughalter bzw. der Vertragliche Mautzahler eine natürliche Person ist: Name, Wohnort, Mädchenname der Mutter, Geburtsort und -datum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Zahlungskontonummer sowie Daten des zur Feststellung seiner Identität dienenden Dokuments;
 - 12.2.2. wenn der Straßenbenutzer, der Fahrzeughalter bzw. der Vertragliche Mautzahler eine juristische Person ist: Name, Sitz, Handelsregisternummer oder von der Registerbehörde ausgegebener anderer ähnlicher Code sowie E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Zahlungskontonummer;
 - 12.2.3. Höhe der/des zu zahlenden bzw. gezahlten Maut bzw. Bußgeldes;

- 12.2.4. Ort und Zeit der Straßenbenutzung;
 - 12.2.5. Ort und Zeitpunkt der Mautzahlung;
 - 12.2.6. Kennzeichen des mautpflichtigen Fahrzeugs oder Lastzugs;
 - 12.2.7. zur Bestimmung der Mautkategorie erforderliche Parameter des mautpflichtigen Fahrzeugs oder Lastzugs;
 - 12.2.8. Identifikationsdaten der registrierten Onboard-Geräte;
 - 12.2.9. Bildaufnahmen vom mautpflichtigen Fahrzeug und dessen amtliches Kennzeichen (für die im Mautgesetz festgelegte Dauer);
 - 12.2.10. bei Benutzung der Mautpflichtigen Elementaren Straßenabschnitte mit einem Streckenticket die Route, die für die Route genehmigte Zeitdauer sowie die Belegnummer;
 - 12.2.11. das Gesamtgewicht, die Achslast und die Größe des Fahrzeugs oder des Lastzugs.
- 12.3 Die NMgD AG verarbeitet die Daten als Universeller Mautdienstleister und Mauterheber zur Erledigung ihrer in § 6 Abs. 4 und § 17 MautG festgehaltenen Aufgaben für die im Mautgesetz festgelegte Dauer. Als Organisation zur Unterstützung der Mautkontrolle darf die NMgD AG die Daten zur Erfüllung ihrer im Mautgesetz festgehaltenen Pflichten an die Mautkontrollorganisation oder eine in einem anderen Gesetz festgelegte Organisation weitergeben.
- 12.4 Die NMgD AG kann die personenbezogenen Daten in den Rechtsnormen festgelegten Fällen anhand der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und des Mautgesetzes an ihre zur Erledigung der mit der tagtäglichen Geschäftstätigkeit verbundenen Aufgaben in Anspruch genommenen Vertragspartner (z. B. Buchhaltung, IT-Dienstleistung, Wartung von Korrespondenzdaten und Datenbanken, Zahlung von Kostenerstattungen, Verwaltung von Zugangsdaten oder von einer Rechtsnorm möglich gemachte sonstige Zwecke, über die einzeln Informationen angefordert werden können) sowie an die zuständigen Behörden weitergeben.
- 12.5 Zu den personenbezogenen Daten haben die Personen Zugang, die das Tagesgeschäft mit den Dienstleistungen erledigen.
- 12.6 Die personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung zur Erfüllung der Rechtspflichten des Datenverantwortlichen oder zur Durchsetzung der berechtigten Interessen des Datenverantwortlichen oder Dritter erforderlich ist, können (wenn die Durchsetzung dieser Interessen im Verhältnis zur Einschränkung des an den Schutz der personenbezogenen Daten geknüpften Rechts steht) ohne weitere gesonderte Einwilligung wie auch nach Widerruf der Einwilligung verarbeitet werden (im Sinne des Datenschutzgesetzes).
- 12.7 Wenn der Vertragliche Mautzahler der NMgD AG die personenbezogenen Daten Dritter zur Verfügung stellt, erklärt und garantiert der Vertragliche Mautzahler mit der Übergabe der Daten, dass die betreffenden Personen bestimmt, unmissverständlich, anhand entsprechender Auskunft und im Einklang mit den einschlägigen Rechtsnormen ihre Einwilligung zu einer den vorliegenden AGB entsprechenden Verarbeitung ihrer Daten und insbesondere zur Datenweitergabe an die NMgD AG erteilt haben.
- 12.8 Von der NMgD AG kann eine Auskunft über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten angefordert, die Berichtigung, die Löschung oder eine Beschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten beantragt bzw. eine Kopie von den durch die NMgD AG im Zusammenhang mit dem Vertraglichen Mautzahler verarbeiteten personenbezogenen Daten

angefordert werden. In den in einer Rechtsnorm festgelegten Fällen kann gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Widerspruch eingelegt werden. In dem nicht zu erwartenden Fall, dass die Rechte im Zusammenhang mit den personenbezogenen Daten verletzt werden, kann man sich an die zuständige Datenschutzbehörde (Nationale Behörde für Datenschutz und Informationsfreiheit, 1125 Budapest, Szilágyi Erzsébet fasor 22/C; Korrespondenzadresse: 1530 Budapest, Pf.: 5, Telefon: +36-1+391-1400; Telefax: +36-1-391-1410; E-Mail: ugyfelszolgalat@naih.hu, Homepage: www.naih.hu) oder an ein Gericht wenden. Die mit der Datenverarbeitung verbundenen detaillierten Rechte und Möglichkeiten von Rechtsmitteln beinhalten die §§ 14 bis 25 bzw. 51/A bis 58 des Datenschutzgesetzes.

12.9 Der Vertragliche Mautzahler analysiert die mit der Inanspruchnahme der Straßennutzungsberechtigung – und insbesondere mit dem elektronischen Vertragsabschluss und der elektronischen Kommunikation – verbundenen technischen Möglichkeiten, Risiken und Beschränkungen, macht sich mit diesen vertraut und nimmt diese an. Der Vertragliche Mautzahler sorgt insbesondere für eine sichere Nutzung der im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Straßennutzungsberechtigung genutzten Geräte und den Schutz der auf diesen gespeicherten Daten, außerdem ergreift er die notwendigen Schutzmaßnahmen (z. B. Nutzung von Antiviren-Programmen und Anti-Spyware, das Installieren der sonstigen Sicherheits-Updates bzw. die Wahl von einen entsprechenden Schutz bietenden ID-Codes und Passwörtern). Der Vertragliche Mautzahler sorgt des Weiteren für eine sichere Nutzung der bei der Inanspruchnahme der Straßennutzungsberechtigung genutzten Daten (z. B. personenbezogenen Daten, Passwörtern, ID-Codes) und verhindert im Rahmen dessen unter anderem, dass unbefugte Personen Zugang dazu erlangen. Der Vertragliche Mautzahler muss die NMgD AG unverzüglich davon in Kenntnis setzen, wenn er in Verbindung mit den obigen Daten einen Missbrauch oder ein anderes unregelmäßiges Ereignis wahrnimmt, bei Bedarf unter detaillierter Ausführung und mit den wahrscheinlichen Folgen der gegebenen Fakten. Der Vertragliche Mautzahler ist in Verbindung mit dem oben Dargelegten (außer, wenn die keine Abweichung zulassenden Bestimmungen der einschlägigen Rechtsnormen etwas anderes verfügen) insbesondere ausschließlich verantwortlich: (i) für die Folgen einer Unterbrechung der Nutzung bzw. des Betriebs oder einer Betriebsstörung der bei der Inanspruchnahme der Straßennutzungsberechtigung entstehenden oder verwendeten elektronischen Mittel; (ii) für die Folgen aus einer Beschädigung, dem Verlust bzw. dem Diebstahl der bei der Inanspruchnahme der Straßennutzungsberechtigung genutzten Daten oder einem Fehler beim Datenhochladen; (iii) für einen Verzug bei der Weitergabe von Informationen; (iv) für Folgen durch das Erscheinen von Viren oder sonstigen schädlichen Komponenten und (v) für Folgen durch Fehler an Software bzw. Hardware oder an irgendwelchen sonstigen technischen Mitteln oder am Netz.

13. Maßgebendes Recht und Streitbeilegung

13.1 Die Vertragspartner vereinbaren, dass in den Fragen, die das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältnis betreffen, das ungarische Recht maßgebend ist.

13.2 Diese AGB wurden in ungarischer Sprache erstellt und bei jedem Vertragsabschluss ist der ungarische Vertragswortlaut maßgebend.

13.3 Bezüglich der in den vorliegenden AGB nicht geregelten Fragen sind die sonstigen Bestimmungen des Vertrags sowie die einschlägigen Rechtsnormen Ungarns maßgebend. Die sonstigen Bestimmungen des Vertrags sind selbst dann maßgebend, wenn sie von Regelungen in den vorliegenden AGB abweichen.

13.4 Die eventuelle Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Bestimmung des Vertrags hat nicht die Ungültigkeit oder Nichtigkeit der sonstigen Bestimmungen des Vertrags oder des gesamten Vertrags zur Folge.

13.5 Die Parteien versuchen, ihre sich aus dem Vertrag heraus ergebenden strittigen Fragen in erster Linie durch Verhandlungen, mit einer gemeinsamen schriftlichen Einigung innerhalb von 30 (dreißig) Tagen beizulegen, nachdem die als Grundlage des Streits dienenden Fakten, Daten oder Umstände aufgetreten sind. Wird innerhalb des obigen Zeitraums keine gemeinsame schriftliche Einigung erzielt, machen die Parteien für die Beilegung ihres Rechtsstreits – in Abhängigkeit vom Wert der als Grundlage für den Rechtsstreit dienenden Forderung – die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des Zentralen Bezirksgerichts Buda aus.

14. Änderung

14.1 Die NMgD AG ist berechtigt, die vorliegenden AGB einseitig zu ändern.

14.2 Die NMgD AG teilt ihren Kunden die Änderung mindestens 15 Tage vor deren Inkrafttreten durch Veröffentlichung auf dem Internetportal mit.

14.3 Das Versäumen der Mitteilung in der in Punkt 14.2. festgehaltenen Frist stellt kein Hindernis für die Änderung dar, wenn die Änderung ausschließlich wegen einer Änderung einer den Inhalt der AGB berührenden Rechtsnorm notwendig wird und der Zeitraum zwischen Verkündung und Inkrafttreten der Rechtsnorm die Einhaltung der in Punkt 14.2. festgehaltenen Frist nicht möglich macht.

14.4 In ihrer Mitteilung muss die NMgD AG die Vertraglichen Mautzahler darauf hinweisen, dass sie nach der Mitteilung bis zum Tag des Inkrafttretens der geänderten AGB berechtigt sind, den Straßennutzungsvertrag zum Tag des Inkrafttretens der geänderten AGB zu kündigen. In diesem Fall ist der Tag des Inkrafttretens der geänderten AGB der Zeitpunkt des Erlöschens des Vertrags.

14.5 Die NMgD AG darf einen Teil der AGB, der für die NMgD AG oder den Vertraglichen Mautzahler keine Rechte oder Pflichten entstehen lässt, mit einer einseitigen Erklärung sofort ändern. Als einen keine Rechte oder Pflichten berührenden Teil sehen die Parteien insbesondere die Anlage 1 bzw. die Firmendaten und die Kontaktdaten der NMgD AG an.

14.6 Die NMgD AG macht alle, auch früher gültigen Textversionen der AGB auf ihrer Homepage zugänglich.

15. Geheimhaltung

15.1 Die Parteien erklären sich bereit, alle Informationen, die ihnen in Verbindung mit dem Vertrag und bei allen ihren anhand des Vertrags ausgeübten Tätigkeiten bekannt geworden sind, als Geschäftsgeheimnis streng vertraulich zu behandeln. Die so erworbenen Informationen dürfen Dritten nur anhand einer gesetzlichen Bestimmung oder einer ausdrücklichen diesbezüglichen und vorherigen schriftlichen Erlaubnis der anderen Partei auf irgendeine Weise zugänglich gemacht werden.

15.2 Es wird nicht als Vertragsverletzung angesehen, wenn eine Partei als Geschäftsgeheimnis geltende Informationen zur Durchsetzung ihres gesetzlichen Rechts oder zur Erfüllung ihrer sich aus einer Rechtsnorm ergebenden Pflicht den über die örtliche und sachliche Zuständigkeit verfügenden Behörden, Gerichten oder sonstigen, durch eine Rechtsnorm angegebenen Organen zur Verfügung stellt.

15.3 Die Parteien sind berechtigt, der anderen Partei gegenüber ihre gesamten Schäden geltend zu machen, die in Verbindung mit einer sich aus einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht ergebenden Vertragsverletzung aufgetreten sind.

15.4 Die Parteien halten fest, dass die Geheimhaltungspflichten laut vorliegendem Titel während der zeitlichen Geltung des Vertrags und nach dessen Erlöschen für zwei Jahre bestehen.

16. Höhere Gewalt

16.1 Es wird nicht als Vertragsverletzung angesehen, wenn keine der Parteien ihre im Vertrag festgehaltenen Pflichten aus einem außerhalb der Kontrolle der Vertragsparteien auftretenden und von keiner der Parteien verschuldeten Grund (höhere Gewalt) erfüllen kann. Solche Umstände sind insbesondere: Kriegsereignisse, Revolten, Sabotage, Bombenattentate, schwere Störungen bei der Stromversorgung oder Naturkatastrophen, Arbeitsniederlegungen bzw. Maßnahmen auf Anweisung der aufgrund des Gesetzes über die Landesverteidigung und die Ungarische Armee sowie die in einer besonderen Rechtsordnung einzuführenden Maßnahmen (Gesetz Nr. CXIII von 2011) und des Polizeigesetzes (Gesetz Nr. XXXIV von 1994) dazu berechtigten Organe.

17. Aufsichtsorgan

17.1 Das Aufsichtsorgan ist aufgrund von § 10 der Regierungsverordnung Nr. 382/2016 (XII. 2.) Korm. über die Bestimmung der die behördlichen Aufgaben im Zusammenhang mit den Verwaltungsaufgaben erledigenden Organe der Minister für Innovation und Technologie.

17.2 Kontaktdaten des Aufsichtsorgans:

Korrespondenzadresse: 1011 Budapest, Fő utca 44-50

Zentrale Postfachadresse: 1440 Budapest Pf. 1

Telefonnummer: +36-1-795-1700

Telefax: +36-1-795-0697

Informationsstelle Kundendienst: 1011 Budapest, Fő u. 44-50

Telefonnummern: +36-1-795-6766; +36-1-795-3832; +36-1-795-6816

E-Mail: ugyfelszolgalat@itm.gov.hu

18. Übergangsbestimmungen

18.1 Hinsichtlich eines vor dem 3. Februar 2019 hochgeladenen Registrierten Fahrzeugdatenblattes ist die NMgD AG berechtigt, den Vertraglichen Mautzahler zur Erfüllung einer Datenleistung laut Punkt 2.9. aufzufordern, wenn der Vertragliche Mautzahler die Änderung des Registrierten Fahrzeugdatenblattes anregt.

18.2 Die NMgD AG ist auch hinsichtlich eines vor dem 3. Februar 2019 hochgeladenen Registrierten Fahrzeugdatenblattes berechtigt, im Falle einer offiziellen Kenntnisnahme laut den Festlegungen in Punkt 2.12. dementsprechend vorzugehen.

18.3 Die NMgD AG ist auch über die Festlegungen in den Punkten 18.1 und 18.2. hinaus berechtigt, den Vertraglichen Mautzahler hinsichtlich eines vor dem 3. Februar 2019 hochgeladenen Registrierten

Fahrzeugdatenblattes zur Erfüllung einer Datenleistung laut Punkt 2.9. aufzufordern. In dieser Aufforderung sind mindestens 30 Tage für die Erfüllung der Datenleistung anzugeben.

18.4 Nach Ablauf der Frist laut Punkt 18.3. sind die allgemeinen Regeln maßgebend.

Anlage 1 – Kontaktdaten der regionalen Kundendienstbüros der NMgD AG

Ortschaft	Standort	Autobahn	km	Fahrbahnseite*	Öffnungszeiten		
					Mo-Di, Do-Fr	Mittwoch	Sa-So
Budapest	Raststätte (Raststätte Szilas)	M3	12	rechts	0-24	0-24	0-24
Budapest	Üllői út 663	–	–	–	10-18	10-18	–
Budaörs	Raststätte (Garibaldi u. 1)	M1/M7	9	rechts	7-19	7-19	8-16
Miskolc	Pesti utca 88-96 (Kaufhaus Sever Center)	M30	–	–	8-16	10-18	–
Debrecen	Kassai út 27	–	–	–	8-16	10-18	–
Szolnok	Abonyi út. Flurstücks-Nr.: 8154/34/A	–	–	–	8-16	10-18	–
Gyöngyös	Atkári út 2	–	–	–	8-16	10-18	–
Nyíregyháza	Debreceni út 256	–	–	–	8-16	10-18	–
Békéscsaba	Berényi út 93	–	–	–	8-16	10-18	–
Szeged	Budapesti út 2	–	–	–	8-16	10-18	–
Pécs	Mohácsi út 16	–	–	–	8-16	10-18	–
Lajosmizse	Raststätte	M5	67	rechts	8-16	10-18	–
Dunaújváros	Venyimi út 8C	M6	–	–	8-16	10-18	–
Székesfehérvár	Raststätte	M7	59	rechts	8-16	10-18	–
Lébény	Autobahnmeisterei	M1	142	links	8-16	10-18	–
Veszprém	Budapest út 89	–	–	–	8-16	10-18	–
Szombathely	Körmendi út 100	–	–	–	8-16	10-18	–
Eszteregnye	Autobahnmeisterei	M7	219	rechts	8-16	10-18	–

Anlage 2 – Bedingungen der Nachträglichen Mautzahlung

1. Die NMgD AG knüpft die Gewährung der Möglichkeit der nachträglichen Mautzahlung an die Erfüllung der folgenden Bedingungen.

1.1 Ein Vertrag zur nachträglichen Mautzahlung darf nicht mit einem einen solchen Antrag stellenden Kunden geschlossen werden:

- a. der in einem Vergleichs-, Insolvenz- oder Liquidationsverfahren steht,
- b. der aus dem Handelsregister gelöscht wurde bzw. gegen den ein diesbezügliches Verfahren eingeleitet wurde,
- c. der nicht ins Handelsregister eingetragen wurde, vorausgesetzt, dass zur Gründung die Eintragung erforderlich ist,
- d. der Schulden aus Kreditverträgen, Bankgarantieverträgen, Factoring-Rahmenverträgen oder Finanzierungsleasingverträge hat, die seit mehr als einem halben Jahr abgelaufen sind,
- e. der abgelaufene über überfällige und nicht umgeschuldete Steuer-, Zoll- oder Sozialversicherungsschulden hat,
- f. der ein Offshore-Unternehmen ist und/oder dessen direkte(r) Eigentümer – unabhängig vom Eigentumsanteil – Offshore-Unternehmen ist/sind.
Offshore-Unternehmen

Die NMgD AG betrachtet das Unternehmen als Offshore-Firma, das Devisenausländer ist oder unter deren direkten Eigentümern es Offshore-Firmen gibt. Die NMgD AG betrachtet das Unternehmen als Offshore-Firma, wenn das Unternehmen bzw. dessen direkte(r) Eigentümer – unabhängig vom Eigentumsanteil – in folgenden Ländern eingetragen wurde(n):

Andorra	Malta
Anguilla	Isle of Man
Antigua und Barbuda	Marshallinseln
Aruba	Mauritius
Bahamas	Monaco
Bahrein	Montenegro
Barbados	Montserrat
Belize	Nauru
Bermuda	Niue
Cookinseln	Palau
Costa Rica	
Kanalinseln (Guernsey, Jersey)	Panama
Commonwealth Dominica	Salomonen
Dominikanische Republik	Samoa
Dubai	San Marino
Gibraltar	Seychellen
Grenada	Sri Lanka
Niederländische Antillen	St. Kitts und Nevis
Irland	St. Lucia
Kaimaninseln	St. Martin
Kanarische Inseln	St. Vincent und die Grenadinen
Liberia	Tonga
Liechtenstein	Turks- und Caicosinseln

Luxemburg
Macao
Malaysia
Malediven

Vanuatu
Britische Jungferninseln
Amerikanische Jungferninseln

- g. dessen durchschnittlicher statistischer Personalbestand im letzten abgeschlossenen vollen Geschäftsjahr vor der Einreichung des Antrags (d. h. aller in den Punkten 1.2 und 1.3 der Anlage 2 der AGB festgelegten, als Anlage einzureichenden Dokumente bzw. Urkunden) nicht mindestens 1 Person betrug,
- h. der nicht über die zu seiner Geschäftstätigkeit notwendigen rechtskräftigen behördlichen Genehmigungen verfügt,
- i. gegen den das Gericht die Einschränkung seiner Tätigkeit angeordnet hat,
- j. der bei der NMgD AG unbestrittene, abgelaufene Zusatzgebühren- oder sonstige Schulden von mehr als 30 Tagen hat,
- k. der in den zwei Jahren vor Einreichung des Antrags auf Gewährung der Möglichkeit einer nachträglichen Mautzahlung aus dem System der nachträglichen Mautzahlung ausgeschlossen wurde,
- l. der zur Teilnahme am System der nachträglichen Mautzahlung oder aus anderen Gründen unrichtige bzw. falsche Daten geliefert hat.

1.2 Über das Bestehen der obigen Bedingungen muss der Kunde bei der Einreichung des Antrags auf einem dazu eingeführten, firmenmäßig unterschriebenen (bei einem Einzelunternehmer als Privaturkunde mit voller Beweiskraft ausgefüllten) Formular eine Erklärung abgeben.

1.3 Bei der Einreichung des Antrags ist außer dem in Punkt 1.2 festgelegten Formular die Einreichung der folgenden Dokumente bzw. Urkunden in gedruckter Form, auf jeder Seite firmenmäßig unterzeichnet, verbindlich. (Enthält das einzureichende Dokument – infolge seines Charakters (z. B. Firmenzeichnungsblatt oder von einem Rechtsanwalt aufgesetzte und gegenzeichnete Unterschriftsprobe) – eine firmenmäßige Unterschrift, muss es nicht mehr unterzeichnet werden):

- a. ein beglaubigter Handelsregisterauszug, der bei der Einreichung des Antrags nicht älter als 30 Tage ist;
- b. eine gemeinsame Steuerbescheinigung oder ein ausgedrucktes und firmenmäßig unterzeichnetes Formular der Datenbankabfrage zum Nachweis der Tatsache, dass die Person in der Datenbank für Steuerzahler ohne öffentliche Schulden geführt wird, wobei das jeweilige Dokument bei der Einreichung des Antrags nicht älter als 30 Tage ist;
- c. ein beglaubigtes Firmenzeichnungsblatt oder eine von einem Rechtsanwalt aufgesetzte und gegenzeichnete Unterschriftsprobe (Originalexemplar oder notariell beglaubigte Kopie);
- d. die den ungarischen Rechnungslegungsvorschriften entsprechend erstellten und geprüften Konzernabschlüsse, mangels dessen die geprüften Jahresabschlüsse oder geprüften vereinfachten Jahresabschlüsse für die letzten zwei abgeschlossenen Geschäftsjahre;
- e. wenn die den Antrag einreichende Firma über eines der in den Punkten 1.3. a, b und d aufgeführten Dokumente nicht verfügt, kann sie unabhängig von der Prüfung der weiteren Bedingungen der Kreditwürdigkeit von Punkt 1.4 nur in die Kategorie „hohes Risiko“ laut Punkt 1.5 eingestuft werden.

1.4 Eine weitere Bedingung für die Gewährung der Möglichkeit einer nachträglichen Mautzahlung besteht darin, dass die NMgD AG aufgrund der Vorschriften ihrer gültigen Reglements den Kunden als

kreditwürdig einstuft. Die Prüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden erfolgt unter Berücksichtigung folgender Informationen:

- a. Datum der Gründung
- b. durchschnittliche statistische Personalstärke
- c. Rechtsform
- d. Finanzdaten
- e. Eigentümerstruktur
- f. Ergebnis des Altmanschen Z-Faktor-Modells für aufstrebende Märkte, das aufgrund der Daten der zwei letzten abgeschlossenen Geschäftsjahre berechnet wurde

1.5 Der Kunde wird im Ergebnis des Kundenbewertungsverfahrens in die Kategorie „geringes Risiko“, „mittleres Risiko“ oder „hohes Risiko“ eingestuft. Zur Erfüllung seiner gegenüber der NMgD AG bestehenden, vertraglich übernommenen Pflichten (insbesondere der Pflicht zur Mautzahlung) muss der Kunden der NMgD AG wie folgt eine Erfüllungssicherheit leisten:

- a. Kategorie „geringes Risiko“ – nicht zur Leistung einer Erfüllungssicherheit verpflichtet,
- b. Kategorie „mittleres Risiko“ – zur Leistung einer Erfüllungssicherheit in Höhe von 75 % des Kundenlimits verpflichtet,
- c. Kategorie „hohes Risiko“ – zur Leistung einer Erfüllungssicherheit in Höhe von 100 % des Kundenlimits verpflichtet.

Die Bestimmung des Kundenlimits erfolgt aufgrund der Finanzdaten des Kunden mit der Analyse der im System HU-GO bis zur Beantragung erfassten Straßenbenutzungsdaten sowie unter Einbeziehung einer externen Ratingagentur.

1.6 Die NMgD AG entscheidet innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der eingereichten Dokumente und Urkunden, ob der Kunde zur nachträglichen Mautzahlung geeignet ist bzw. unter Bereitstellung welcher Erfüllungssicherheiten er sich am System der nachträglichen Mautzahlung beteiligen kann. Erfolgt bei der Beurteilung eine Mängelbeseitigung, ist unter dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf nachträgliche Mautzahlung der Zeitpunkt der Einreichung der letzten Mängelbeseitigung zu verstehen.

1.7 Wenn im Zeitraum zwischen der Einreichung des Antrags und dem Vertragsschluss eine Änderung der im Antrag angeführten Daten eintritt, muss der Antragsteller dies der NMgD AG unverzüglich schriftlich mitteilen. In diesem Fall beginnt die Kundenbewertung am Arbeitstag nach Erhalt der Mitteilung durch die NMgD AG unter Berücksichtigung der geänderten Daten von neuem; für die Bearbeitung steht der NMgD AG ein Monat zur Verfügung.

1.8 Bei der Beurteilung des Antrags ist die NMgD AG berechtigt, die Richtigkeit bzw. den Wahrheitsgehalt der Angaben im Antrag zu prüfen; und wenn sie aufgrund dieser Prüfung Mängel bzw. Widersprüche entdeckt, fordert sie den Kunden schriftlich, unter Angabe einer Frist von höchstens 15 Tagen zur Mängelbeseitigung bzw. zur glaubwürdigen Klärung des Widerspruchs auf. In diesem Fall beginnt die Kundenbewertung am Arbeitstag nach Erhalt der vollständigen Mängelbeseitigung bzw. aller Unterlagen zur Klärung des Widerspruchs durch die NMgD AG unter Berücksichtigung der nachgereichten oder geklärten Daten von neuem; für die Bearbeitung steht der NMgD AG ein Monat zur Verfügung.